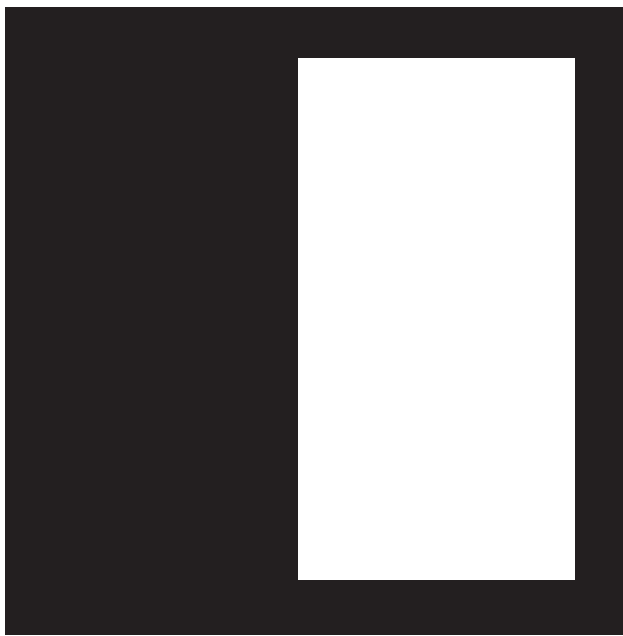


kontraste

Presse- und Informationsdienst für Sozialpolitik



GEWALTPRÄVENTION

AKTUELLES

BUCHTIPPS

VERANSTALTUNGEN

7 | September 2009

Gewaltprävention

Forschungsstand zur häuslichen Gewalt in Österreich 4

Opferschutz in Österreich 8

Einrichtungslandschaft zur häuslichen Gewalt in Österreich 13

Gewalt als Sozialisationszirkel? 18

Gewaltprävention und Jugendwohlfahrt 24

Qualität in der Gewaltprävention 29

Spektrum

Aufruf zu weltweitem Kampf gegen Armut 35

Gesundheitsberatung für armutsgefährdete Menschen 36

Buchtipps 37

Veranstaltungen 39

Liebe Leserin, lieber Leser!

Unter häuslicher Gewalt versteht man alle Arten von physischen, psychischen und sexualisierten Übergriffen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung, wobei nicht nur durchgeführte, sondern auch versuchte und angedrohte Gewalthandlungen inkludiert sind (vgl. Beitrag Sorgo). Um ein bloßes Randphänomen handelt es sich dabei keineswegs: Hierzulande ist rund jede fünfte Frau einmal in ihrem Leben von Gewalt betroffen, wobei die Dunkelziffer aber weitaus höher sei, so Rosa Logar von der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt und Familie. Im Jahr 2008 hatte die Wiener Polizei rund 4.000 Mal mit Gewalt in der Familie zu tun. Über 90 Prozent der Opfer waren dabei Frauen (vgl. news.orf.at, 05.03.2009).

Trotz dieses enormen Umfangs der Problematik wurde das Phänomen "Gewalt in der Familie" jedoch lange Zeit als Privatsache abgetan. Es ist zweifellos das Verdienst der Frauenbewegung der 1970er Jahre, die Thematik erstmals aufs Tapet gebracht und damit eine Enttabuisierung derselben eingeleitet zu haben. Die Wirkung blieb nicht aus: Es entstanden erste Zufluchtstätten für Frauen und Kinder (Frauenhäuser, Kinderschutzzentren; vgl. Beitrag Schwarz-Schlöglmann). Die Lösung blieb dennoch unbefriedigend, da die Täter weiter zu Hause verbleiben konnten, während die Opfer flüchten mussten. Dies änderte sich erst mit dem ersten Gewaltschutzgesetz 1997. Seitdem gibt es die Möglichkeit der Wegweisung von Gewalttätern und der Aussprache eines Rückkehrverbotes. Weiters wurde der Opferschutz entscheidend verbessert und eine institutionelle Struktur hierfür geschaffen (vgl. Beitrag Jauk).

Es folgten Verbesserungen im Verfahrensrecht: Seit 2006 gibt es einen Rechtsanspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung im Strafverfahren.

Erstere wird seit heuer (zweites Gewaltschutzgesetz) auch in einem damit zusammenhängenden Zivilverfahren gewährt. Auch wurden mit der "beharrlichen Verfolgung" (§ 107a StGB; 2006) und der "fortgesetzten Gewaltausübung" (§ 107b; 2009) zwei neue Straftatbestände geschaffen, welche die Freiheit jeder Person, ein Leben ohne Belästigung und Gewalt führen zu können, sicherstellen sollen.

Barbara Jauk wertet die jüngere Rechtsentwicklung im Opferschutz insofern als "Erfolgsgeschichte", merkt allerdings an, dass sich der durch die geänderten gesetzlichen Bestimmungen eingeleitete Paradigmenwechsel auch im Vollzug durch die staatlichen Behörden bemerkbar machen müsse. Ähnlich Rosa Logar: "Die bestehenden Gesetze sind gut, [...] aber sie müssen auch angewendet werden" (Logar, a.a.O.). Sie kritisiert, dass zu oft zugunsten der Beschuldigten entschieden werde, wenn es um den Schutz der Opfer gehe. So würden z.B. nicht einmal zehn Prozent der Stalking-Anzeigen zu einer Anklage führen. Viele Frauen wüssten zudem gar nicht, was sie zur Anzeige bringen können, und glaubten, erst etwas unternehmen zu können, wenn bereits etwas passiert sei. Auch auf Seiten der Täter geschehe nicht genug, zu wenige würden das bestehende Angebot an Anti-Gewalt-Trainings in Anspruch nehmen.

Sich zurückzulehnen und auf dem Erreichten auszurufen, wäre also verkehrt. Die Informationstätigkeit wie auch die Forschung zum Thema häusliche Gewalt könnten noch intensiviert werden. Etwa sollte man verstärkt nach der Funktion und den Ursachen von Gewalt fragen und so dem Umstand Rechnung tragen, dass familiäre Gewalt häufig nicht das eigentliche Problem darstellt, sondern vielmehr Ausdruck von Problemlagen struktureller Art ist, meint

Ihre
Kontraste-Redaktion

[IN]TRANSPARENZ - "Ein-Blick in das Gesundheitswesen"

Welche Rahmenbedingungen müssen bestehen, um mehr Transparenz im Gesundheitswesen zu ermöglichen? Welche „Intransparenzen“ ebnen der Korruption den Weg? Wo bleiben Ethik und Moral? Diesen Fragen widmen sich die ExpertInnen des Linzer Forum 09.

Termin: 29. Oktober 2009, 9.00 – 17.00 Uhr

Ort: MED Ausbildungszentrum des AKh Linz, Paula Scherleitner-Weg 3, 4021 Linz

Information/Anmeldung: www.conferences.jku.at/linzerforum09; LinzerForum09@jku.at

Forschungsstand zur häuslichen Gewalt in Österreich

Eine Skizze von Ren L. Kellem

„Es gibt nichts.“ Jeder Beitrag hat seine Vorgesichte. Und seine Aussage. Im ersten Annähern an die Frage, wie es um die sozialwissenschaftliche Beforschung häuslicher Gewalt bzw. Gewalt in der Familie in Österreich bestellt ist, schlägt einem die Welle ins Gesicht: Es gibt nichts. Sowohl aus Sicht der Fachpraxis als auch aus den Stellungnahmen einiger Forschender. Über den Forschungsstand zur häuslichen Gewalt in Österreich zu berichten, ist also ein Wagnis, im vorläufigen „Nichts“ zu enden. Und doch ist gerade der Umstand, dass es nichts gäbe, oder dass es kaum etwas gibt, ein Auftrag, der einer Widmung wert ist.

Verstehen wir häusliche Gewalt als soziales Phänomen, so sind etliche Disziplinen aufgerufen, recht unterschiedliche Aspekte zu untersuchen: gesellschaftliche und soziale, strukturelle und kulturelle, politische, feministische, leistungs- und maßnahmeninfrastrukturelle, juristische, kriminologische, polizeiliche, medizinische, psychische, pädagogische, sozialarbeiterische u.v.a.m. Eine Bestandsaufnahme des Forschungsgeschehens hätte zu berichten über das „Was“ – die Forschungsschwerpunkte –, das „Wer“ – die Forschenden und Forschungsstellen –, das „Wie“ – mit welchen empirischen Grundlagen, Materialien und Untersuchungsdesigns geforscht wird–, über das „Warum“ (Forschungsbegründung) und das „Wozu“ (Forschungsnutzung) sowie über die Einbettung in die internationale Forschungsszene und das Verhältnis zur Fachpraxis. Gegebenenfalls wäre auch das Verhältnis der Forschung zur häuslichen Gewalt zu anderen Gewaltformen zu diskutieren.

Für die Charakteristik der Forschung wäre jedenfalls auch zu präzisieren, ob es sich um Grundlagenforschung oder angewandte Forschung, insbesondere Evaluationsforschung, handelt. Indikatoren, an denen ein Forschungsstand und dessen Entwicklung abgelesen werden könnten, ließen sich generieren. Dies wären vor allem eine bibliografisch (vollständige) Liste von Studien und deren inhaltliche Kategorisierung; oder eine Sammlung von Daten zur Aktenlage in den betroffenen Einrichtungen; oder zu den in der relevanten Fachpraxis Tätigen oder deren Ausbildung; oder zur Polizeiarbeit, zur Sozialarbeit – insbesondere im Jugendwohlfahrtsbereich –, zu den Strafanzeigen

und zur gerichtlichen Arbeit; oder medizinische Akte; oder eine Auswertung der Forschungsarbeiten von Forschungsstellen, oder eine Analyse von Publikationen in einem entsprechenden Fachorgan (welches es für Österreich nicht gibt).

Wenn der Forschungsstand zur häuslichen Gewalt in Österreich in diesem Beitrag ausgewiesen wird, dann nur in einer Skizze, da für das Unterfangen keine primären Daten kompiliert werden, sondern einige Forschungsaktivitäten bzw. auffindbare Studien der letzten zehn Jahre zusammengetragen werden, die beispielhaft sind – vollständig ist deren Auflistung keinesfalls.

Gewaltbericht 2001

Der für Österreich derzeit wohl umfassendste Bericht zur Situation häuslicher Gewalt ist der „Gewaltbericht 2001“, der vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen herausgegeben wurde (BMSG 2001). Die Liste der beitragenden Autoren und Autorinnen ist lange, die beauftragten Institute waren das ÖIF – das Österreichische Institut für Familienforschung, der Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser und das Kinderschutzzentrum Wien. In den Beiträgen des Gewaltberichts (BMSG 2001) werden die unterschiedlichen Gewaltformen – gegen Kinder, gegen Männer, gegen alte Menschen, gegen Menschen mit Behinderung, gegen Frauen und ihre Kinder – dargestellt. Wird auf Daten verwiesen, so sind dies meist Häufigkeitsauszählungen in Akten bzw. Dokumenten (v.a. Anzeigen).

Im Teil des Gewaltberichts zu den Problemstellungen der Forschung zur Gewalt in der Familie resümieren Pflegerl und Cizek (2001), dass sich Forschungsarbeiten gerade in dieser Thematik schwierigen methodologischen und methodischen Grundproblemen gegenüber sehen. Zum einen liege dies an der immer noch starken Tabuisierung. „So ist etwa davon auszugehen, dass es je nach befragten Personen große Unterschiede in der Wahrnehmung und Darstellung von Gewalthandlungen gibt. Dazu kommt, dass die von Gewalttaten betroffenen Personen oftmals weiterhin mit den TäterInnen zusammenleben müssen, wodurch die Aussagebereitschaft der Betroffenen beeinträchtigt wird.“ (ebd. S. 68). Werden sensible, intime Lebensbereiche der Menschen berührt, ist des weiteren mit Antwortverweigerungen zu rechnen, wodurch eine noch intensivere und kritischere Reflexion der Forschenden zu den Forschungsdesigns und –methoden und deren Einsatz erforderlich ist. Pflegerl und Cizek (2001: 68) beschreiben einen Wandel in den Erhebungstechniken dahingehend, dass in den 1970er

Jahren generell offene und explorative Interviews bevorzugt wurden, wogegen in den 1980er Jahren verstärkt standardisierte Befragungstechniken eingesetzt wurden.

Die AutorInnen begründen diesen Wandel damit, dass „bei einer bloßen Konzentration auf Selbstzeugnisse Verzerrungen befürchtet wurden.“ (ebd.) Dem Argument kann methodologisch nicht gefolgt werden: Sowohl Interviews (offen, qualitativ) als auch Befragungen (standardisiert, quantitativ) beruhen auf Selbstauskünften. Zum anderen liegt den AutorInnen zufolge ein methodologisches Grundproblem in der Problematik, die Gesamtzahl der „tatsächlich“ verübten Delikte bei weitem nicht erfassen zu können. Dies wird nicht nur, wie die AutorInnen ausführen, daran liegen, „dass Anzeigen oftmals erst dann erfolgen, wenn es zu besonders schwer wiegenden Fällen physischer und sexueller Gewalt kommt oder wenn es sich bei den TäterInnen um unbekannte Personen handelt.“ (ebd.), sondern vor allem daran, dass eine Gewalterfahrung immer eine individuelle ist und sich ein individuelles Gewaltverständnis nicht bedingungslos einem kategorialen beugen wird müssen. Welche Handlung bzw. „ab wann“ ist eine Handlung oder eine Beziehung eine gewalttätige? Es liegt also auch an Mehrdeutigkeiten von Situationen, Handlungen und Beziehungen und daran, dass Menschen diese variierend interpretieren.

Pflegerl und Cizek (2001: 68) zufolge jedenfalls lagen 2001 in Österreich keine größeren Dunkelfelduntersuchungen zur Gewalt in der Familie vor, die durch Hochrechnungen zu einzelnen Gewaltformen die Dunkelfeldziffern erschließen. Angaben zu Dunkelfeldziffern sind jedenfalls mit größter Vorsicht zu lesen, da sie auf Schätzungen beruhen, und nähere Angaben über deren Zustandekommen fehlen in der Regel. Eingehender befassen sich Böttger und Strobl (2002) sowie Dollase und Ulbrich-Herrmann (2002) im internationalen Handbuch der Gewaltforschung (Heitmeyer und Hagan 2002) mit methodologischen und methodischen Problemen der Gewaltforschung.

Ungenügender Stand der internationalen Gewaltforschung

Cizek und Buchner (2001: 20ff) zeigen den ungenügenden Stand der internationalen Gewaltforschung zur Gewalt in der Familie auf – was auch für Österreich gelten wird können. Die Forschungsliteratur sei uneinheitlich, die Ergebnisse divergierten und die Erklärungskonzepte von familiärem Gewalthandeln blieben inkonsistent, lückenhaft, diffus und ambivalent. Methodische Artefakte würden produziert,

Trennschärfen und Präzisierungen blieben mangelhaft. Kurz aufgefasst: Es wird quasi alles in einen Topf geworfen. Die Autorinnen schließen ihre Ausführung damit, dass Interessen und Ideologien von Forschenden unterschiedlich wären und in deren Gefolge sich unterschiedliche Gewaltdiskurse entwickeln und so ein heterogenes Bild der Gewaltforschung entstehe. „Insofern wird als Conclusio [...] gefordert, in der Erforschung familialer Gewalt künftig mit klaren Begriffsdefinitionen und genauen, der Problematik angepassten, Erhebungsinstrumenten zu arbeiten. Damit könnte der wissenschaftliche Beitrag zum Verständnis familialer Gewalt verbessert werden.“ (Cizek und Buchner 2001: 34f) Diese Anregung zur Forschungsprogrammatisierung liegt bald zehn Jahre zurück, eingelöst ist nach wie vor wenig.

Im November 2007 veranstalteten das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Frauen und öffentlichen Dienst eine *internationale Tagung zum Thema „10 Jahre österreichische Gewaltschutzgesetze“* (Bundeskanzleramt 2008). Die Tagung thematisierte folgende Aspekte:

- Maßnahmen und Strategien gegen Gewalt in der Familie, gleichgesetzt mit Gewalt an Frauen
- die Aufgaben der Polizei als auch das Potential des Gesundheitswesens im Rahmen der Prävention familiärer Gewalt an Frauen und Kindern
- den Gewaltschutz für Migrantinnen in Österreich
- die Unterstützungsangebote für Frauen und ihre Kinder und die Angebotsentwicklungen
- Modelle multi-institutioneller Zusammenarbeit zur Gewaltprävention
- Gewaltgesetzgebung und effektive Implementierung rechtlicher Maßnahmen
- die Aufgaben des Strafrechtssystems in der Gewaltprävention
- die Arbeit mit Tätern
- Bewusstseinsbildung und deren Relevanz für die Gewaltprävention

Das Programm legt den Eindruck nahe, dass Gewaltschutz in Gewaltschutzgesetzgebung und in Gewaltprävention übersetzt wird. Der Thematik „Gewaltforschung“ widmete sich keiner der 41 Tagungsbeiträge.

Haller (2005: 271) verweist auf *zwei Evaluationen des österreichischen Gewaltschutzgesetzes*, von denen sich die erste und im Jahr 1999 abgeschlossene mit der Gesetzesanwendung befasste und die Effektivität der neu eingeführten Maßnahmen bei jenen Institutionen bewertete, die in den Gewaltschutz eingebun-

den sind. Die zweite Studie, abgeschlossen im Jahr 2002, fokussierte jene Bereiche, die bei der ersten Studie als problematisch identifiziert worden waren und einer weiteren Analyse unterzogen werden sollten. Gewaltforschung zielt hierin auf die Gestaltung gesetzlicher Rahmenbedingungen und meint die Untersuchung der Gesetzespraxis sowie der Relevanz gesetzlicher Regelungen für das Handeln der Exekutive, für die Erfahrungen von Gewaltopfern und für die Reaktionen der Strafjustiz auf familiäre Gewalt. Als empirische Basis werden Polizei- und Gendarmereakte, Interviews mit Gewaltopfern, mit Strafrichter/innen sowie mit Expert/innen zum Außergerichtlichen Tatausgleich und schließlich Tagebücher von zwei Staatsanwaltschaften herangezogen.

Schätzung der Kosten häuslicher Gewalt

Zur Ermittlung der Kosten häuslicher Gewalt in Österreich werden diese in der Studie von Haller und Dawid (2006) einer „wissenschaftlichen Schätzung“ (ebd. S. 2) unterzogen; „eine Schätzung deshalb, weil in Österreich wenig Daten zu diesem Themenbereich vorliegen“ (ebd.). Und weiter wird eingangs argumentiert, dass „ein großes methodisches Problem hinsichtlich der Erhebung der Kosten häuslicher Gewalt in Österreich (...) schon im Vorfeld darin [besteht], dass in Österreich bislang keine repräsentativen Erhebungen zur Gewaltbetroffenheit im familiären Kontext weder für Erwachsene noch für Kinder und Jugendliche durchgeführt wurden. Um Größenordnungen der Gewaltbetroffenheit abzuschätzen, mussten Erhebungen aus Deutschland herangezogen werden.“ (Haller & Dawid 2006: 2).

Die Forderung aus Sicht der Forschenden an die politisch verantwortlichen Stellen liegt auf der Hand: mehr, präzisere und fundiertere Primärerhebungen und -materialien. „Will man familiäre Gewalt und deren Auswirkungen genauer erfassen, sind statistische Erhebungen in diesem Themenfeld unabdingbar. Das betrifft zum einen eine in Österreich immer noch ausstehende repräsentative Erhebung zur Gewaltbetroffenheit von Frauen und Kindern, zum anderen das gesonderte Ausweisen von Unterstützungsleistungen an Frauen und Kindern, die wegen familiärer Gewalt notwendig werden. Das betrifft insbesondere die Jugendwohlfahrt, die bei ihren Tätigkeiten die Befassung mit (Folgen von) familiärer Gewalt nicht gesondert ausweist. Die spezifische In-Blick-Nahme von Gewalt und ihren Folgen wäre aber ein wichtiger Schritt, um die Sensibilität für dieses Thema stärker zu erhöhen.“ (Haller & David 2006: 39)

Eine andere Studie (Haller & Hofinger 2007), beauftragt vom Bundesministerium für Justiz und durchgeführt vom Institut für Konfliktforschung und vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, untersucht die *Prozessbegleitung in Österreich*. Hintergrund zur Studie sind gesetzliche Novellierungen der StPO, die rechtliche Ansprüche der Betroffenen im Zuge eines Strafverfahrens – Prozessbegleitung als Angebot für Gewaltopfer – formulieren. Empirische Basis zur Erhebung des Status quo der Prozessbegleitung sind eine Fragebogenerhebung mit 50 Fragebögen und daran anschließende 79 qualitative Interviews mit 66 Akteuren im Bereich der Prozessbegleitung als auch mit 13 Opfern.



Ren L. Kellern

In einem Buch (Logar, Rösemann & Zürcher 2002) mit Aufsätzen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz zu einem pädagogisch orientierten Kursangebot für Gewalttäter – soziale Trainingsprogramme – tragen die Schweizerinnen Gloor und Meier (2002) zum Stand der Evaluation sozialer Trainingsprogramme vor, in dem sie auf zwei Studien in den USA und in Schottland verweisen. Für den deutschsprachigen Raum liegen demnach keine Forschungen zur Frage vor, inwieweit soziale Trainingsprogramme funktionieren bzw. wie deren Erfolge bzw. Misserfolge bilanzieren.

Die verdichtete Botschaft ist: Der Stand zur Erforschung häuslicher Gewalt ist dünn. Daran ändern auch einige rudimentäre Informationen aus dem jährlichen Sicherheits-Kriminalstatistikbericht des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Justiz nichts. Es sind Präzisierungen und Abgrenzungen, sowohl begrifflicher, programmtheoretischer, methodologischer als auch methodischer Art, notwendig. Werden empirische Daten generiert bzw. herangezogen, so sind dies einerseits reine Häufigkeitsauszählungen verfügbarer Aktenmaterialien (z.B. Anzeigen) und andererseits qualitative Interviews. Zwar werden wirkungsorientierte Studien angestrebt, doch bleiben diese im Format von Akzeptanz- und Befindlichkeitserhebungen.

Forschungsdesiderate

Folgen wir den handlungstheoretischen Überlegungen von Sutterlüty (2004: 101ff), so ist Gewaltausübung viel weniger rational als meist angenommen, und intrinsisch motivierte Gewaltelemente ebenso wie situative Geschehensmomente in der Gewaltausübung wären stärker zu beachten. Emotionalität greift stärker als Mittel-Zweck-Kalküle oder rationale Intentionen. Das wird gerade im sozialen Nahbereich, im Haushalt und in der Familie so sein. Gelles (2002) führt aus, dass die emotionsbehaftete Natur der Forschung und Praxis im Bereich häuslicher Gewalt ein „überragender Faktor“ ist, „der die Untersuchung und Betrachtung von Gewalt unter Partnern und in Familien beeinflusst (...). Kaum ein anderes Untersuchungsfeld im Bereich des Strafrechts ruft solch starke Gefühle und Reaktionen hervor wie die Kindesmisshandlung, der sexuelle Missbrauch von Kindern, Gewaltakte gegen Frauen, die Misshandlung älterer Menschen und Gewalt in vorehelichen Beziehungen.“ Und weiter: „Die Tatsache, dass die Erforschung von Gewalt in Familien und intimen Beziehungen erst relativ spät begonnen wurde und dass das erste Jahrzehnt dieser Forschungsarbeiten von einem psychopathologischen Ursachenmodell dominiert war, ist der Grund dafür, dass die theoretische Entwicklung auf diesem Gebiet bislang begrenzt ist. Darüber hinaus entstanden infolge der emotionsgeladenen Natur des Themas tiefe und heftige Kontroversen über die Bewertung des Gewaltausmaßes, die Risiko- und Schutzfaktoren und mögliche Ursachenmodelle.“ (Gelles 2002: 1072)

Maßnahmen und Strategien zum Gewaltschutz, die lediglich auf Gesetzgebung vertrauen, werden ebenso zu kurz greifen, wie Forschungen, die sich lediglich mit Folgen von Gesetzesnovellierungen befassen – zu sehr würden letztere mit alleine erwünschten Legitimierungen staatlich-gesetzgebenden und exekutierenden Handelns assoziiert werden können. Viel eher bedürfte es einer Beforschung häuslicher Gewalt, die neue theoretische Modelle einführt und emotionale Momente von Gewalt in der Familie integriert, die Gewaltformen und Betroffenheiten stärker trennt, die verfügbare Archiv-, Akten- und Primärdaten (z.B. in den Gewaltschutzzentren) intensiveren statistischen Analysen zuführt und die wirkungsorientierte Studien mit adäquateren Forschungsdesigns hervorbringt.

Ren L. Kellem

Der Autor ist Professor am Studiengang Sozialarbeit und Sozialmanagement der FH JOANNEUM Graz.

Literatur

- Bundeskanzleramt (2008): 10 Jahre österreichische Gewaltschutzgesetze. Internationale Tagung im Rahmen der Kampagne des Europarates gegen häusliche Gewalt an Frauen. 5.-7. November 2007, Wien und St. Pölten. Wien: Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Frauen und öffentlichen Dienst.
- BMSG – Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (Hrsg.) (2001): Gewalt in der Familie. Gewaltbericht 2001. Von der Enttabuisierung zur Professionalisierung. Wien.
- Böttger, Andreas; Strobl, Rainer (2002): Möglichkeiten und Grenzen qualitativer Erhebungs- und Auswertungsverfahren in der Gewaltforschung. In: Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Herausgegeben von Wilhelm Heitmeyer und John Hagan. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag. S. 1483-1502.
- Cizek, Brigitte; Buchner, Gabriele (2001): Entwicklung des Gewaltverständnisses. In: Gewalt in der Familie. Gewaltbericht 2001. Von der Enttabuisierung zur Professionalisierung. Herausgegeben vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen. Wien. S. 20-35.
- Dollase, Rainer; Ulbrich-Herrmann, Matthias (2002): Quantifizierungsstrategien und Probleme in der Aggressions- und Gewaltforschung. In: Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Herausgegeben von Wilhelm Heitmeyer und John Hagan. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag. S. 1503-1526.
- Gelles, Richard J. (2002): Gewalt in der Familie. In: Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Herausgegeben von Wilhelm Heitmeyer und John Hagan. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag. S. 1043-1077.
- Gloor, Daniela; Meier, Hanna (2002): Kann Gewalt verlernt werden? Zum Stand der Evaluation sozialer Trainingsprogramme. In: Gewalttätige Männer ändern sich. Rahmenbedingungen und Handbuch für ein soziales Trainingsprogramm. Herausgegeben von Rosa Logar, Ute Rösemann und Urs Zürcher. Bern; Stuttgart; Wien: Verlag Paul Haupt. S. 75-94
- Haller, Birgitt (2005): Gewalt in der Familie: Evaluierungen des österreichischen Gewaltschutzgesetzes. In: Schutz vor Gewalt in der Familie. Das österreichische Gewaltschutzgesetz. Herausgegeben von Albin Dearing und Birgitt Haller. Juristische Schriftenreihe Band 210. Wien: Verlag Österreich. S. 271-385
- Haller, Birgitt; Dawid, Evelyn (2006): Kosten häuslicher Gewalt in Österreich. Arbeitsbericht. Wien: Institut für Konfliktforschung.
- Haller, Birgitt; Hofinger, Veronika (2007): Studie zur Prozessbegleitung. Arbeitsbericht. Erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz. Wien: Institut für Konfliktforschung.
- Heitmeyer, Wilhelm; Hagan, John (Hrsg.) (2002): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Logar, Rosa; Rösemann, Ute; Zürcher, Urs (Hrsg.) (2002): Gewalttätige Männer ändern sich. Rahmenbedingungen

und Handbuch für ein soziales Trainingsprogramm. Bern; Stuttgart; Wien: Verlag Paul Haupt.
 Pfliegerl, Johannes; Cizek, Brigitte (2001): Problemstellungen der Forschung. In: Gewalt in der Familie. Gewaltbericht 2001. Von der Enttabuisierung zur Professiona-

lisierung. Herausgegeben vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen. Wien. S. 56-68.
 Sutterlüty, Ferdinand (2004): Ist Gewalt rational? West-End, 1. Jg., Heft 1, 2004, S. 101-116

Opferschutz in Österreich

Eine Bestandsaufnahme aus rechtlicher Sicht von Barbara Jauk

1. Das erste Gewaltschutzgesetz – ein Durchbruch im Opferschutz

1997 trat das erste Gesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie in Kraft. Ihm gingen lange Diskussionen auf unterschiedlichsten Ebenen¹ und die Bereitschaft der Politik, sich dem Thema der Gewalt an Frauen und Kindern im sozialen Nahraum zu stellen, voraus.² Die frühere Frauenministerin Johanna Dohnal war federführend in ihrer Eindeutigkeit, die Gewalt an Frauen und Kindern öffentlich zu thematisieren und gesetzliche Gegenmaßnahmen einzufordern.

Das Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes am 1.5.1997³ war nicht nur hierzulande ein Meilenstein in der Arbeit gegen familiäre Gewalt. Österreich nahm damit auch europaweit eine Vorreiterrolle ein. Die Nachfrage nach Darstellungen des österreichischen Gesetzes im Ausland war vor allem in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten sehr hoch.⁴ Das Gesetz markierte den Beginn einer weiteren gesellschaftspolitischen und gesetzgeberischen Auseinandersetzung mit dem Opferschutz in Österreich und zeigte einen Paradigmenwechsel auf. *Albin Dearing*, einer der Väter des ersten Gewaltschutzgesetzes, sah das Phänomen der Gewalt in der Familie als Ergebnis einer gesellschaftlichen Entwicklung in die Verantwortung der staatlichen Behörden übergegangen.⁵ Damit hatte der Gesetzgeber zum ersten Mal klargestellt, dass Gewalt im familiären Bereich nicht Sache des Opfers und damit Privatsache ist, sondern dass es sich um eine öffentliche Angelegenheit mit dem Anspruch des zwingenden Einschreitens staatlicher Organe handelt.

Vom Konzept her wurde das Gewaltschutzgesetz so gestaltet, dass durch die Änderung von Bestimmungen in mehreren Gesetzen der Dynamik familiärer Gewalt mit einem breiten Ansatz, einer legislativen „Gesamtperspektive“, begegnet werden sollte. Es beinhaltete vor allem *drei grundlegende Neuerungen:*

- Völlig neu und bahnbrechend war die Tatsache, dass ab 1.5.1997 die Polizei eine gewalttätige Person aus der Wohnung des Opfers für vorerst sieben Tage wegweisen konnte.⁶ Wegweisung und Aussprache eines Rückkehrverbotes beinhalteten, dass die Person, von der aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen war, dass sie einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit des Opfers vor habe, die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung nach Übergabe des Schlüssels an die Polizei und Mitnahme dringend benötigter Gegenstände zu verlassen hatte. Diese Befugnis an der Hand zu haben, bedingte auch für die Polizei ein gänzlich Umdenken in diesem speziellen Interventionsbereich häuslicher Gewalt. Bis dahin war in den meisten Fällen mit Streitschlichtung oder dem Ratschlag an das Opfer, mit den Kindern die Wohnung zu verlassen und ins Frauenhaus oder zu Verwandten zu gehen, vorgegangen worden. Durch intensive polizeiinterne Schulungen vor und nach Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes und viele interinstitutionelle Diskussionen zeigte sich in den vergangenen Jahren eine stetig steigende polizeiinterne Akzeptanz dieser Befugnis.⁷
- Die zweite große Änderung beinhaltete, dass ein von der Polizei ausgesprochenes Wohnungsverbot mittels eines Antrags beim Zivilgericht verlängert werden konnte.⁸ Machte eine Person einem nahen Angehörigen durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder durch ein die psychische Gesundheit beeinträchtigendes Verhalten das weitere Zusammenleben oder Zusammentreffen unzumutbar, konnte seitens des Gerichts ein dreimonatiges Wohnungsverbot bzw. auch das Verbot, sich an bestimmten Orten (wie dem Arbeitsplatz des Opfers) aufzuhalten oder Kontakt zum Opfer aufzunehmen, erlassen werden. Voraussetzung in der damaligen Gesetzesfassung war, dass die gefährdete Person und der Gefährder zumindest in den letzten drei Monaten vor Beantragung zusammengelebt haben mussten.

- Maßgebliche dritte Errungenschaft des ersten Gewaltschutzgesetzes war die Umsetzung der Erkenntnis, dass Gewaltopfer institutioneller Unterstützung durch eigens dafür eingerichtete Einrichtungen bedürfen.⁹ Damit verbunden wurde der Umstand, dass derartige „geeignete Opferschutzeinrichtungen“ personenbezogene Daten erhalten sollten, soweit dies zum Schutz gefährdeter Menschen notwendig ist (§ 56 SPG). Seitens des Innenministeriums wurde auf das Gewaltschutzgesetz in der Form reagiert, dass mit Erlass vom 27.10.1999 Polizei und Gendarmerie angewiesen wurden, die gesamte Dokumentation jedes Rückkehrverbotes an die Interventionsstellen¹⁰ weiterzuleiten.¹¹ Mit dem ersten Gewaltschutzgesetz wurde auf diese Weise der Tatsache Rechnung getragen, dass keine der mit familiärer Gewalt befassten Institutionen (Polizei, Gerichte, Jugendamt, Interventionsstellen) allein die Thematik hinreichend behandeln konnte. Es war im Vorfeld der Gesetzwerdung klar geworden, dass „Koope-ration“ eines der Zauberwörter des neuen Ansatzes gegen Gewalt war, was die Interventionsstellen insofern aufgriffen, als sie sich seit damals als Drehscheibe in der Arbeit gegen familiäre Gewalt verstehen.

2. Maßgebliche Weiterentwicklungen

2.1. Novellen zum ersten Gewaltschutzgesetz

Die Erfahrungen mit dem Gewaltschutzgesetz führten in den darauffolgenden Jahren in mehreren Punkten zu Novellierungen, die einen Höhepunkt im zweiten Gewaltschutzgesetz des Jahres 2009 fanden. Basis dafür waren einerseits die den maßgeblichen Stellen auf Ministeriumsebene kommunizierten Defizite und Lücken des Gesetzes,¹² auf die in den folgenden Novellierungen verstärkt Rücksicht genommen wurde. Andererseits hielt der Trend, das Thema familiäre Gewalt der Privatheit der eigenen vier Wände zu entreißen und eine öffentliche Verantwortung zum Schutz der Opfer zu übernehmen, nicht nur in Österreich, sondern auch in einigen Nachbarstaaten und auf EU-Ebene, an.¹³

So stellte sich schon bald nach Inkrafttreten des ersten Gewaltschutzgesetzes heraus, dass die Verhängung eines Rückkehrverbotes für sieben Tage zu kurz war, um dem Opfer die Möglichkeit zu geben, sich neu zu orientieren und geeignete Schritte zu seinem Schutz zu setzen. Mit der ab 1.1.2000 in Kraft getretenen Novelle¹⁴ wurde die Geltungsdauer daher auf zehn Tage verlängert und diese Maßnahme in Betretungsverbot umbenannt. Die Polizei hat seitdem in-



Barbara Jauk

nerhalb der ersten drei Tage der Geltung eines Betretungsverbotes dessen Einhaltung zu überprüfen. In § 25 Abs 3 SPG wurde verankert, dass „bewährte geeignete Opferschutzeinrichtungen“ als sogenannte „Interventionsstellen“ vertraglich vom Bundesministerium für Inneres damit beauftragt werden konnten, gewaltbedrohte Menschen „zum Zwecke ihrer Beratung und immateriellen Unterstützung anzusprechen“.

Im Jahr 2004 trug eine neuerliche Novelle¹⁵ der Tatsache Rechnung, dass es auch für Opfer, die zwar nicht in den letzten drei Monaten vor Antragstellung, aber zu einem früheren Zeitpunkt mit dem Gefährder in einer familiären oder familienähnlichen Gemeinschaft gelebt hatten, aus Sicherheitsgründen notwendig sein konnte, einen Antrag auf einstweilige Verfügung zu stellen. Damit wurde der Kreis der schützenswerten nahen Angehörigen maßgeblich erweitert.

2.2. Strafprozessrecht

Abgesehen vom Gewaltschutzgesetz wurden auch in anderen Rechtsbereichen neue Opferschutzansätze wahrgenommen und normativ umgesetzt. Als besonders wichtig trat hierbei das Strafverfahrensrecht hervor. Waren bis dahin gewaltbetroffene Menschen im Strafverfahren als bloße „Beweismittel“ im Rahmen ihrer ZeugInnenschaft vor Gericht gesehen worden,¹⁶ sollte ihre Rolle nunmehr die eines Opfers mit eigenen Rechten sein. Anlässlich der Beschlussfassung des Strafprozessreformgesetzes im Februar 2004, das derartige Bestimmungen zum Opferschutz

enthielt, jedoch erst im Jahr 2008 in Kraft treten sollte, verabschiedete der Nationalrat einstimmig die EntschlieÙung „Verbesserung des Opferschutzes“.¹⁷ In ihr wurde das Justizministerium um Überprüfung er-sucht, inwieweit die durch das Strafprozessreformge-setz geschaffenen Neuerungen bereits vor dessen In-krafttreten in die damals geltende Strafprozessord-nung (StPO) eingebaut werden konnten.¹⁸

Bereits mit 1.1.2006 trat daher eine Änderung der StPO in Kraft,¹⁹ die vor allem in einem Punkt für Ge-waltopfer²⁰ eine maßgebliche Besserstellung zur Folge hatte: Ihnen wurde ein Rechtsanspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung ge-währt, für dessen Bezahlung zunächst der Staat, bei einer Verurteilung jedoch der Gewalttäter aufkom-men würde müssen. Psychosoziale Prozessbegleitung beinhaltet in diesem Sinn die Vorbereitung der Opfer auf das Strafverfahren und die damit verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen. Juristische Prozessbegleitung um-fasst die rechtsanwaltliche Beratung und Vertretung. Auf Basis dieses Gesetzes machte das Justizministe-rium von seinem Recht Gebrauch, „bewährte geeig-nete Einrichtungen vertraglich mit der Gewährung von Prozessbegleitung (...) zu beauftragen“²¹ (§ 49a Abs 3 StPO). Seit 1.1.2008 ist das erwähnte Strafpro-zessreformgesetz 2004 in Kraft, das in § 66 eine dem-entsprechende Regelung enthält.

2.3. Stalking

Lange Zeit schon war in den Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren klar geworden, dass das Phäno-men des Stalking eine weit verbreitete Form der Ge-walt ist, die häufig von früheren Beziehungspartne-rInnen ausgeübt wird. Gesetzgeberisch wurde auf diese Realität im Jahr 2006 reagiert, als mit 1. Juli das sogenannte „Anti-Stalking-Gesetz“ in Kraft trat.²² Es beinhaltet einerseits eine Strafbestimmung gegen beharrliche Verfolgung (§ 107a StGB), andererseits auch zivilrechtliche Regelungen, um sich in Form einer einstweiligen Verfügung konkret gegen Stalking-Handlungen wehren zu können (§ 382 g EO).

3. Das zweite Gewaltschutzgesetz

Am 12.3.2009 wurde im Nationalrat mit den Stimmen aller Parteien das zweite Gewaltschutzgesetz be-schlossen.²³ Der diesbezügliche Initiativantrag vom Dezember 2008 war kurz vor der Abstimmung durch einen Abänderungsantrag, dem so manche geplante Neuregelung aus budgetären Gründen zum Opfer fiel, modifiziert worden. Das in Folge beschlossene zweite Gewaltschutzgesetz trat mit 1. Juni 2009 in Kraft. Es

brachte grundlegende, von den Opferschutzeinrich-tungen teilweise lange geforderte Neuerungen.

3.1. Optimierung des ersten Gewaltschutzgesetzes

Ab 1.6.2009 werden polizeiliche Betretungsverbote nicht mehr für zehn, sondern für 14 Tage verhängt. Unter dem Titel „Schutz vor Gewalt in Wohnungen“ (§ 382 b EO) wird nunmehr ausschließlich jene Einst-weilige Verfügung verstanden, die das weitere Zu-sammenleben unzumutbar macht. Neu ist außerdem, dass auch Personen, die keine Angehörigen sind, eine derartige Verfügung beantragen können. Dies ist bei-spielsweise für Formen des Zusammenlebens in einer Wohngemeinschaft oder einem Pflegeheim bedeut-sam. Die Dauer einer derartigen Verfügung beträgt nunmehr sechs Monate, was einer Verdoppelung ge-genüber der früheren Rechtslage entspricht und der Tatsache Rechnung trägt, dass Gewaltopfer in einer psychischen Ausnahmesituation sind und drei Mo-nate oft nicht ausreichen, um Entscheidungen von großer Tragweite (z.B. Scheidung) zu treffen.²⁴

Gesondert geregelt wird das Verbot des Zusammen-treffens unter dem Titel „Allgemeiner Schutz vor Ge-walt“ (§ 382 e EO). Derartige Einstweilige Verfügun-gen mit Aufenthalts- und Kontaktverboten können für ein Jahr, bei Missachtung für ein weiteres Jahr, ausgesprochen werden.

3.2. Neue Ansätze des Opferschutzes im Zivilrecht

Eine für den Opferschutz relevante Änderung in der Zivilprozessordnung findet sich in § 73b ZPO. Ein Opfer, dem im Strafverfahren psychosoziale Prozess-begleitung gewährt wurde, hat diesen Anspruch auf Prozessbegleitung auch in einem zwischen ihm und dem Beschuldigten geführten Zivilverfahren. Zwi-schen diesen beiden Verfahren muss ein sachlicher Zusammenhang bestehen (z.B. Schadenersatz-, Scheidungs-, Obsorgeverfahren).²⁵

Die juristische Prozessbegleitung, die ursprünglich auch für den Zivilprozess vorgesehen war, fiel aus budgetären Gründen dem letzten Abänderungsantrag zum Opfer. Damit wird im Zivilverfahren nur die psy-chosoziale Schiene bedient, während es sich im Straf-verfahren schon häufig als sehr bedeutsam für die Durchsetzung der Opferrechte herausgestellt hat, dass psychosoziale und juristische Prozessbegleitung nebeneinander angeboten werden.

Zusätzlich wurde in der Zivilprozessordnung die Möglichkeit geschaffen, den eigenen Wohnort, z.B. in einem Scheidungsverfahren, zu verschweigen, wenn ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse darge-

tan wird (§ 75a ZPO). Dies ist beispielsweise Teil eines Sicherheitsplanes,²⁶ wenn bei vorhergehender Gewalt der Gefährder die neue Adresse des Opfers nicht erfahren soll. Problematisch an dieser Regelung kann sein, dass das Gericht die geheim gehaltenen Angaben bekanntgeben darf, wenn das Interesse der gegnerischen Partei an der Angabe des Wohnorts das Geheimhaltungsinteresse des Opfers überwiegt. Gegen diese Entscheidung sind keine Rechtsmittel vorgesehen.

Wenn das Zivilverfahren mit einem Strafverfahren sachlich zusammenhängt, ist eine Person, die im Strafverfahren Opfer im Sinn des § 65 Z 1 lit a StPO²⁷ war, auch im Zivilverfahren schonend über Video zu vernehmen. Dies bedeutet, dass sie der gegnerischen Partei (dem Beschuldigten im Strafverfahren) auch im Zivilprozess nicht persönlich gegenüberzutreten muss (§ 289a ZPO).

Bei Minderjährigen kann das Gericht von ihrer Vernehmung ganz oder teilweise absehen, wenn dadurch ihr Wohl unter Berücksichtigung ihrer geistigen Reife, des Vernehmungsgegenstands und des persönlichen Naheverhältnisses zu den Prozessparteien gefährdet wäre (§ 289b EO). Unter diesen Umständen können Minderjährige schonend über Video einvernommen werden, wenn zwar nicht die Vernehmung an sich, aber jene in Anwesenheit der Prozessparteien eine Gefährdung wäre.

3.3. Neue Ansätze des Opferschutzes im Strafrecht

Einen wesentlichen Fortschritt für den Opferschutz stellt die Implementierung des Tatbestands der „fortgesetzten Gewaltausübung“ im Strafrecht dar (§ 107 b StGB). Ziel dieser Bestimmung ist, dass das durch wiederkehrende Gewaltakte eines Täters aus dem sozialen Umfeld des Opfers verwirklichte Unrecht angemessenen gesetzlichen Niederschlag finden soll. Geschütztes Rechtsgut ist damit die Freiheit jeder Person, ein Leben ohne Gewalt zu führen.²⁸ Wer also gegen eine Person eine längere Zeit hindurch²⁹ wiederholt Gewalt ausübt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Gewalt in diesem Sinn übt aus, wer eine andere Person am Körper misshandelt oder vorsätzliche mit Strafe bedrohte Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen die Freiheit begeht. Völlig neu ist an dieser Bestimmung, dass bereits Misshandlungen ohne Verletzungsfolgen (z.B. Ohrfeigen) strafbar sind, wenn sie längere Zeit hindurch fortgesetzt verübt werden. Dies ist neu in der Systematik des StGB, das bisher Misshandlungen nur unter Strafe stellte, wenn sie

eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung zur Folge hatten (§ 83 Abs 2 StGB). § 107b Absätze 3 bis 5 StGB enthalten höhere Strafdrohungen, wenn die Tatbegehung unter erschwerenden Umständen erfolgt. Hintergrund der Forderung nach einer derartigen Bestimmung ist, dass nicht nur das einzelne, letzte Delikt in einer möglicherweise langen Reihe von Gewalttaten innerhalb einer familiären Beziehung gerichtlich beurteilt wird.

Für Personen, die als Minderjährige von Straftaten gegen Leib und Leben, Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung betroffen waren, wurde eine wesentliche Neuerung im StGB dahingehend vorgenommen, dass die Verjährung dieser Straftaten erst ab dem vollendeten 28. Lebensjahr zu laufen beginnt³⁰ (§ 58 Abs 3 Z 3 StGB).

4. Resümee

Vor allem in den vergangenen fünfzehn Jahren gab es in Österreich grundlegende gesetzgeberische Initiativen, den Schutz von Gewaltopfern auf tragfähige Beine zu stellen. Betrachtet man die Fülle an Regelungen, die dem Opferschutz dienen sollen, und die Strukturen, die geschaffen wurden, um gewaltbetroffenen Menschen die Wahrnehmung ihrer Rechte zu erleichtern, ist dies als Erfolgsgeschichte zu bezeichnen.

Mit der Ausstattung weitergehender Rechte und der Verpflichtung der Behörden, Opfer von Gewalt in verschiedenen Rechtsbereichen als die tatsächlich Geschädigten und Schützenswerten anzusehen, ist ein Paradigmenwechsel eingetreten. Neben diesem gesetzlich fixierten Wandel muss aber auch der Vollzug durch die staatlichen Behörden einen solchen durchlaufen. Dabei ist sorgsam darauf zu achten, dass die positive Entwicklung des gesetzlichen Opferstatus nicht dazu führt, großflächige Abwehr auf der exekutiven Ebene hervorzurufen, da das Opfer zu sehr gegenüber den anderen Prozessbeteiligten in den Vordergrund gerückt werde. Die Sichtweise, dass das Gewaltopfer – nunmehr mit mehr Rechten ausgestattet – als „mündiges“ Opfer auftritt und auftreten darf, muss von Justiz und Exekutive internalisiert und in den Polizei- und Gerichtsalltag transferiert werden.

Auch auf gesetzlicher Ebene bedeuten die erzielten Erfolge nicht, dass mit dem zweiten Gewaltschutzgesetz ein Kapitel beendet ist, das keiner Fortführung bedarf. Wie aus dem gegenständlichen Aufsatz ersichtlich ist, gibt es nach wie vor gesetzliche Defizite, die teilweise budgetäre Ursachen haben, aber auch auf nicht wahrgenommene Missstände zurückzu-

führen sind. Die grundsätzliche Ausrichtung jedoch und das öffentliche Interesse an der legislativen Ausgestaltung von Opferrechten sind gegeben und bilden die Basis für deren Weiterentwicklung.

Barbara Jauk

Die Autorin ist Juristin, Mitbegründerin sowie Mitarbeiterin des Gewaltschutzzentrums Steiermark (seit 1995). Arbeitsschwerpunkte: Prozessbegleitung, Schulungs- und Referatstätigkeit zum Thema familiäre Gewalt. 2003 Dissertation zum Thema "Exekutive und Menschenrechte", veröffentlicht im Ludwig Boltzmann-Institut für Menschenrechte.

Anmerkungen

- 1 Die zuständigen Ministerien saßen u.a. mit Vertreterinnen der Frauenhäuser, der Polizei und der Justiz in thematisch gegliederten Arbeitskreisen an einem Tisch, um die inhaltliche Ausgestaltung des Gewaltschutzgesetzes zu diskutieren.
- 2 Vgl. den Gemeinsamen Vortrag der Bundesministerien für Frauenangelegenheiten, für Inneres, für Justiz sowie für Umwelt, Jugend und Familie an den Ministerrat vom Juni 1994.
- 3 Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie – GeSchG, BGBl 759/1996.
- 4 So wurden damals die Interventionsstellen gegen familiäre Gewalt häufig aus dem Ausland um Informationen zum Gewaltschutzgesetz gefragt.
- 5 Dearing/Haller (Hg.), Das österreichische Gewaltschutzgesetz, Juristische Schriftenreihe Band 163, Verlag Österreich, Wien 2000, S 20.
- 6 § 38a Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl Nr. 566/1991 idF BGBl 759/1996.
- 7 Wobei hinzuzufügen ist, dass die Polizei zur Verhängung eines derartigen Verbots bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen verpflichtet ist.
- 8 § 382 b Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896 idF BGBl Nr. 759/1996.
- 9 Vgl. den Gemeinsamen Ministerratsvortrag vom Juni 1994, Pkt. 3.4., wo es heißt: „Mit der Beratung und Unterstützung der Frau sowie mit der Koordination der sozialen und rechtlichen Hilfsmaßnahmen soll eine Stelle betraut werden, die über Erfahrungen in der Arbeit mit Opfern verfügt und die betroffene Frau dabei unterstützen kann, rechtliche Schritte zu unternehmen.“
- 10 Die erste Interventionsstelle wurde im Jahr 1995 als Projektbüro in Graz eingerichtet und ab 2000 vom Innenministerium vertraglich als Opferschutzeinrichtung anerkannt. In den folgenden Jahren wurden in allen Bundesländern Interventionsstellen eingerichtet. Mittlerweile haben sie sich überwiegend in Gewaltschutzzentren umbenannt. Vgl. zur Anerkennung als Opferschutzeinrichtung auch Dearing/Haller (Hg.), Schutz vor Gewalt in der Familie. Das österreichische Gewaltschutzgesetz, Juristische Schriftenreihe Band 210, Verlag Österreich, Wien 2005, S 199.
- 11 Erlass des Bundesministeriums für Inneres, ZI 3200/1342-II/23/99.
- 12 So wurde schon mit dem Tätigkeitsbericht der Interventionsstelle Steiermark aus dem Jahr 1998 dem Innen- und dem Frauenministerium eine Zusammenschau der Kritikpunkte unter gleichzeitiger Nennung begründeter Reformvorschläge geboten. Vgl. Tätigkeitsbericht 1998, S. 28 ff. Diese Übermittlung von Reformvorschlägen an die Ministerien wird nach wie vor österreichweit von den Gewaltschutzzentren betrieben und ist mittlerweile Vertragsbestandteil zwischen ihnen und den Ministerien.
- 13 Die Ursachen für diese Entwicklung sind vielfältig. Ihre Untersuchung würde den Rahmen des Aufsatzes sprengen.
- 14 BGBl I Nr. 146/1999.
- 15 BGBl I Nr. 31/2003.
- 16 Sie konnten ihre Position im Verfahren lediglich durch einen Privatbeteiligtenanschluss bei gleichzeitiger Forderung von Schadenersatz/Schmerzensgeld verbessern.
- 17 Vgl. 43/E der Beilagen, XXII. GP.
- 18 Regierungsvorlage 1059 der Beilagen XXII. GP.
- 19 BGBl I Nr. 119/2005.
- 20 Das sind Personen, die durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte, vorsätzliche begangene Tat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten, sowie Personen, deren Angehörige/r durch die Tat getötet wurde (§ 49a StPO).
- 21 U.a. sind es die Gewaltschutzzentren, die vertraglich beauftragt wurden, Gewaltopfern Prozessbegleitung anzubieten. Die Prozessbegleitung wird dann gewährt, wenn sie zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers unter größtmöglicher Bedachtnahme auf die persönliche Betroffenheit des Opfers erforderlich ist. Die Voraussetzungen für die psychosoziale Prozessbegleitung hat die Opferschutzeinrichtung zu beurteilen.
- 22 Strafrechtsänderungsgesetz 2006, BGBl I Nr. 56/2006.
- 23 BGBl I Nr. 40/2009.
- 24 Nr. 106 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP, Bericht des Justizausschusses, Besonderer Teil, § 382 b EO, S 10 f (in Folge: 106 der Beilagen).
- 25 106 der Beilagen, Besonderer Teil, § 73a ZPO, S 14.
- 26 Wird v.a. von Gewaltschutzzentren mit gewaltbetroffenen Menschen erarbeitet, um ihre Sicherheit zu erhöhen.
- 27 Das sind jene Personen, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat (sexualisierter) Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt worden sein könnten.
- 28 106 der Beilagen, Besonderer Teil, § 107 b StGB, S 22.
- 29 Dieser unbestimmte Gesetzesbegriff ist einzelfallabhängig zu interpretieren, vgl. 106 der Beilagen, Besonderer Teil, § 107 b StGB, S 23. Die Judikatur wird sich damit eingehend auseinandersetzen zu haben und Kriterien für dessen Bewertung herausbilden.
- 30 Früher ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Einrichtungslandschaft zur häuslichen Gewalt in Österreich

Anfang der Gewaltdiskussion

In den 1970er Jahren entstand in einigen europäischen Ländern, so auch in Österreich, ein Diskurs über die Gewalt im privaten Bereich. Im Zuge der StudentInnenbewegung erlangte eine autonome Frauenbewegung Bedeutung, welche sich in dieser Zeit zuerst des Themas Selbstbestimmung annahm und sich für die Fristenregelung einsetzte. Einhergehend damit und nach Ende der Fristenlöschungskampagne setzte sie sich in der zweiten Hälfte des Jahrzehnts verstärkt mit der Problematik „Gewalt gegen Frauen in der Familie“ auseinander.

Es entstanden private Initiativen zur Schaffung von Schutz- und Zufluchtsstätten für Frauen und Kinder bei Gewalt in der Familie. Im Jahr 1978 wurde in Wien das erste Frauenhaus Österreichs eröffnet, mittlerweile gibt es im gesamten Bundesgebiet 30 Frauenhäuser. Viele Aktivistinnen störte bald der Umstand, dass bei Gewalt Frauen mit ihren Kindern flüchten bzw. das Frauenhaus aufsuchen mussten und der Täter in der Regel unbehelligt weiter in der Wohnung oder im gemeinsamen Haus verbleiben konnte.

Die Gewaltdiskussion der Frauenbewegung umfasste die Auseinandersetzung mit Misshandlung in Beziehungen sowie mit Vergewaltigung. In den 1980er und 1990er Jahren wurden zunehmend sexueller Missbrauch von Mädchen und Jungen, sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, sexuelle Übergriffe in der Therapie und in Institutionen, sexuelle Übergriffe auf Frauen mit Behinderung, Zwangsprostitution und Frauenhandel thematisiert.

In der Folge wurde auch verstärkt der Bedarf an niederschweligen Einrichtungen zum Schutz von Kindern diskutiert und erste Kinderschutzzentren, Kinder- und Jugendanwaltschaften sowie verschiedene neue Wohnformen für gefährdete Kinder und Jugendliche wurden eingerichtet. Diese ersetzten zunehmend die bis dahin meist rigiden Strukturen der Erziehungsheime.

Gesellschaftlicher Prozess der Neubewertung häuslicher Gewalt

Die autonome Frauenbewegung der 1970er Jahre hat durch Verbalisieren des Themas „Gewalt gegen

Frauen“ die Gesellschaft mit einem Missstand konfrontiert und ein erstes Bewusstsein über Ausmaß, Ursachen und Hintergründe geschaffen. Die Tatsache, dass diese Gewalt überwiegend von Männern an Frauen innerhalb der Familie bzw. im sozialen Nahraum ausgeübt wird, sollte nicht länger dazu



Maria Schwarz-Schlöglmann

führen, dass sie als privates Problem aus dem Bewusstsein der Gesellschaft ausgegrenzt werden konnte.¹

In den letzten Jahrzehnten hat sich im Umgang mit häuslicher Gewalt viel verändert. Ein Markstein war die Familienrechtsreform Mitte der 1970er Jahre, welche die Über- und Unterordnung im Geschlechterverhältnis zu Fall brachte, indem der Grundsatz der partnerschaftlichen Ehe eingeführt wurde. In den folgenden Jahren fanden vermehrt auch Postulate von Gleichheit, Gleichberechtigung und Gleichstellung Eingang in Gesetze, so wurde etwa 1979 von den Vereinten Nationen eine Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau („CEDAW“) verabschiedet, die Österreich 1982 ratifizierte.²

Jedoch wurde erst in den 1990er Jahren die Frage des öffentlichen Umgangs mit häuslicher Gewalt virulent. Auf der UN-Menschenrechtskonferenz 1993 in Wien wurde Gewalt gegen Frauen international als Menschenrechtsverletzung anerkannt und die Verpflichtung des Staates hervorgehoben, sie zu verhindern und zu verfolgen. Vorbildhaft für Europa und darüber hinaus wurde in Österreich das Gewaltschutzgesetz³ geschaffen, das seit 1. Mai 1997 in Kraft ist. Dadurch fand in Österreich tatsächlich eine Reform statt – das „...Gewaltschutzgesetz ist Ausdruck dieser neuen Orientierung, eines Paradigmenwechsels, der zu einem neuen Verständnis der häuslichen Gewalt und zu einer anderen Konzeption der staatlichen Reaktion auf diese Gewalt geführt hat.“⁴ Zentrale Motive, die Angelpunkte der Reform waren „die Öffentlichkeit des Privaten, der Anspruch der gefährdeten Person auf Sicherheit, die Notwendigkeit der Ächtung der Gewalt und die Verantwortung des Gewalttäters.“⁵

Durch die öffentliche Diskussion von Gewalt in der Familie wurde es zunehmend auch den Opfern mög-

lich, über selbst erlebte Gewalterfahrungen in engen sozialen Beziehungen zu sprechen. Die Dimension dieser Gewalt mit all ihren schädlichen Folgen wird in wissenschaftlichen Untersuchungen und anhand der konkreten Arbeit von Opferschutz- und Opferhilfeeinrichtungen (Gewaltschutzzentren bzw. Interventionsstellen, Frauenhäuser und -beratungsstellen, Kinderschutzeinrichtungen) sichtbar. „Zu Recht wird heute Gewalt gegen Frauen und Kinder in Familien- und Paarbeziehungen als eines der großen Sicherheitsprobleme moderner Gesellschaften erkannt und die lange Zeit straffreie Ausübung dieser Gewalt mit ungleichen Machtverhältnissen zwischen den Geschlechtern in Verbindung gebracht.“⁶ Eine lange leidvolle Tradition erfuhr somit eine gesellschaftliche Neubewertung.

In den letzten Jahren entstanden u.a. in Deutschland, Luxemburg, Liechtenstein, Spanien und Tschechien Gewaltschutzgesetze.

Gewaltprävention und Opferschutz durch staatliche Einrichtungen

Gesetzgeberische Maßnahmen

Im Wege der Gesetzgebung wurden 1997 das Gewaltschutzgesetz sowie 2009 das zweite Gewaltschutzpaket als Meilensteine auf den Weg gebracht und markieren die sich verändernde politische und gesellschaftliche Haltung in Hinblick auf häusliche Gewalt. Damit einher gehen auch eine Reihe weiterer legislativer Maßnahmen im Opferschutz, etwa die Statuierung einer Reihe von Opferrechten in der Strafprozessordnung, vor allem des Anspruches auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung.

Wegweisung und Betretungsverbot durch die Polizei

Das Gewaltschutzgesetz sieht in der zentralen Bestimmung des § 38a Sicherheitspolizeigesetz (SPG) die Maßnahmen Wegweisung und Betretungsverbot für gewalttätige Personen („GefährderInnen“) in Wohnungen vor. Angehörigen- sowie Besitz- oder Mietverhältnisse sind dabei unerheblich. Wegweisung und Betretungsverbot sind präventive Maßnahmen, d.h. es muss keine Gewalttat vorliegen, es genügt, wenn eine solche als bevorstehend angenommen werden kann. Das obliegt der eigenen dienstlichen Wahrnehmung der PolizeibeamtInnen vor Ort. Ein Betretungsverbot ergeht aufgrund deren Einschätzung der Gefährdung und unabhängig vom Willen des Opfers. Bei bereits erfolgten strafbaren Handlungen werden Strafanzeigen aufgenommen.

Die rechtliche Grundlage für die Datenübermittlung im Sicherheitspolizeigesetz ist gleichzeitig die der verpflichtenden Zusammenarbeit der Exekutive mit den speziell dafür eingerichteten Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren. Derzeit werden jährlich im Schnitt etwa 6.500 Betretungsverbote übermittelt. Diese bilden die Grundlage für die Kontaktaufnahme durch die Gewaltschutzzentren mit den gefährdeten Personen.

Einstweilige Verfügungen im Rahmen der Zivilgerichtsbarkeit

Die polizeilichen Maßnahmen können gerichtlich verlängert werden, wenn sich die gefährdete Person weiterhin vor dem/der GefährderIn fürchtet und sich in Sicherheit bringen will. Sie kann innerhalb der zwei Wochen des Betretungsverbotes einen Antrag auf Er-

Es gibt noch viel zu tun...

Nach zwei Morden 2002 und 2003 von Männern an ihren Ehefrauen brachten der Verein Frauenrechtsschutz und die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie beim CEDAW-Komitee Beschwerde über diese beiden Fälle von Menschenrechtsverletzungen ein.⁷ Im Jahr 2007 wurden die Gutachten im Rahmen der Prüfung der Umsetzung der CEDAW-Frauenrechtskonvention veröffentlicht.⁸ Darin wurde Österreich bei aller Anerkennung der vorbildlichen Gewaltschutzgesetzgebung vom CEDAW-Komitee aufgefordert, seine Anstrengungen zur Prävention und Bekämpfung aller Formen von Gewalt an Frauen,

einschließlich häuslicher Gewalt, zu verstärken und eine umfassende Strategie oder einen Aktionsplan und eine Kampagne sowie einen wirksamen institutionellen Mechanismus zur Koordination, Überwachung und Evaluation der Maßnahmen einzusetzen. Das Komitee fordert Österreich weiter auf, seine bewusstseinsbildenden Bemühungen in Bezug auf Gewalt gegen Frauen, insbesondere häusliche Gewalt, und die Unzulässigkeit dieser Gewalt zu intensivieren, die notwendigen Ressourcen dafür bereitzustellen und die Datenlage zu verbessern, damit zukünftige politische Maßnahmen treffsicherer gestaltet werden können.

Statistik zur Vollziehung des Gewaltschutzgesetzes

ÖSTERREICH: Betretungsverbote gemäß § 38 a Sicherheitspolizeigesetz

(Quelle: Bundesministerium für Inneres)

	2008	2007	2006	2005	2004	2003	2002	2001	2000
Bundespolizei- direktionen					2.976	2.580	2.422	1.880	1.807
Bundesgendarmerie					1.788	1.600	1.521	1.403	1.547
Gesamt*	6.566	6.347	7.235	5.618	4.764	4.180	3.943	3.283	3.354

* Im Zuge der Polizeireform erfolgte ab 2005 die Zusammenlegung von Bundesgendarmerie und Bundespolizei in eine einheitliche Struktur.

lassung einer einstweiligen Verfügung (EV) nach § 382b Exekutionsordnung (EO) beim zuständigen Bezirksgericht einbringen, um das Betretungsverbot gerichtlich zu verlängern. Durch Antragstellung verlängert sich das Betretungsverbot auf insgesamt vier Wochen. In den meisten Fällen entscheidet das Gericht innerhalb dieser Frist darüber, ob der Antrag auf EV begründet ist und eine gerichtliche Wegweisung im Umfang von sechs Monaten rechtfertigt.

Diese EV ist eine zivilrechtliche Schutzverfügung, die dem/der GefährderIn verbietet, in einem gewissen Zeitraum die Wohnung sowie die unmittelbare Umgebung zu betreten. Gleichzeitig mit dem Schutz im Wohnbereich kann auch beantragt werden, dass sich der/die GefährderIn an bestimmten Orten (z.B. Arbeitsplatz, Schule, Kindergarten) nicht aufhalten darf und ihm jede (persönliche, telefonische, per e-mail,...) Kontaktaufnahme untersagt wird. Eine EV zum Schutz an bestimmten Orten und ein Kontaktverbot können auch unabhängig von einer EV zum Schutz im Wohnbereich beantragt werden (§ 382e EO). Erweitert wurde im Juli 2006 diese zivilrechtliche EV gemäß § 382g EO auch gegen StalkerInnen eingeführt.

Gesetzlicher Auftrag der Jugendwohlfahrt bei Gewalt gegen Kinder

Gewalt an Kindern – verübt von Seiten der Familienangehörigen – ist ein Problemkreis, der gesondert behandelt werden muss, wenn die Mutter selbst nicht Opfer von Gewalt ist. Hier sind zum Teil andere Maßnahmen zu setzen. Die staatliche Jugendwohlfahrt hat gesetzlich das Wohl des Kindes zu schützen und zu fördern und verfügt über weitreichende Interventionsmöglichkeiten bei Kindesmisshandlung.

So wie die Gewaltschutzzentren erhält auch die Jugendwohlfahrtsbehörde eine Mitteilung der Exekutive

über Gewaltvorfälle, wenn minderjährige Kinder in der Familie leben. Inhalt und Ziel dieser Kooperation sind vor allem das Treffen von Absprachen für professionelles Vorgehen zur Erhöhung der Sicherheit von gewaltbetroffenen Kindern und Jugendlichen sowie die Koordination im Einzelfall.

Dem Jugendwohlfahrtsträger ist im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes aber auch die Möglichkeit eingeräumt, im Falle psychischer und/oder physischer Gewalt an Kindern und Jugendlichen von Seiten eines Familienangehörigen beim Zivilgericht im Rahmen einer Sachwalterschaft für das Kind eine EV nach § 382b EO auf sechs Monate zu beantragen. Diese Möglichkeit wird jedoch durch die Jugendwohlfahrt kaum genutzt, unabhängig davon, ob Kinder selbst misshandelt oder Zeuginnen von Misshandlungen an der Mutter wurden.

Bei häuslicher Gewalt hat der Jugendwohlfahrtsträger darüber hinaus die Möglichkeit, den (teilweisen) Entzug des Obsorgerechts oder die so genannte volle Erziehung durch den Jugendwohlfahrtsträger, d.h. die Pflege und Erziehung in einer Pflegefamilie, einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung, zu beantragen. Diese Maßnahmen können mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten auch ohne gerichtliche Anordnung getroffen werden.

Dennoch versteht sich die Jugendwohlfahrt in erster Linie als „Serviceeinrichtung“ zur Unterstützung von Familien in Krisensituationen. Das Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle erschwert diese Arbeit und die mangelnden Ressourcen sprechen dem Auftrag des Kinderschutzes oft Hohn. Vorwiegend wird nur reaktiv bei Kindeswohlgefährdung gehandelt und bei Gefahr im Verzug mit Ultima-ratio-Maßnahmen eingegriffen, wobei oft Kostenargumente eine entscheidende Rolle spielen.

Einrichtungen zu Gewaltprävention und Opferschutz bei häuslicher Gewalt in Österreich im Überblick

Staatliche Einrichtungen

- Gesetzgebung (Gewaltschutzgesetze, Opferrechte,...)
- Polizei (Intervention, Wegweisung, Betretungsverbot, Anzeigen)
- Zivilgerichte (einstweilige Verfügungen)
- Jugendwohlfahrt (Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls, einstweilige Verfügung)
- Strafgerichte (Strafverfolgung, Haft, diversionelle Maßnahmen, Auflagen, Weisungen, psychosoziale und juristische Prozessbegleitung,...)

Nichtstaatliche Einrichtungen (NGOs)

Opferschutzeinrichtungen

- Gewaltschutzzentren Österreichs/Interventionsstelle Wien
- Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels
- Frauenhäuser
- z.T. Kinderschutzzentren (im Auftrag der Jugendwohlfahrt)

Einrichtungen für Täterarbeit – dienen dem Opferschutz mit Täterprogrammen und Anti-Gewalt-Trainings (Männerberatungsstellen, Neustart)

Opferhilfeeinrichtungen

- Weisser Ring (bundesweit)
- Frauennotrufe und psychosoziale Notdienste
- Kinderschutzzentren
- Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer
- Beratungsstellen (Familien- Frauen-, MigrantInnen-, Jugend...beratungen)
- Stationäre (therapeutische) Stellen – Krisen(pflege)plätze, Jugendnotschlafstellen, Kinder- und Jugendneurologie/psychiatrie
- Hotlines (bundesweit) – Opfernotruf, Frauenhelpline

Vernetzungen, Kooperation, Koordination

- Opferschutzgruppen in (Kinder)Krankenhäusern
- Runde Tische zur psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung an den Landesgerichten
- Verbindliche Kooperation Polizei und Gewaltschutzzentren durch das Gewaltschutzgesetz

Prozessbegleitung für Opfer sowie Weisungen und Auflagen für TäterInnen im Rahmen der Strafjustiz
Auch im Bereich der Strafjustiz bestehen Möglichkeiten des Opferschutzes und der Opferhilfe. Seit 2006 sind psychosoziale und juristische Prozessbegleitung als gesetzlicher Anspruch im Strafverfahren und seit Juni 2009 auch die psychosoziale Prozessbegleitung im Zivilverfahren gesetzlich normiert.

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung ist dazu angetan, Gewaltopfer zu stärken und zu unter-

stützen sowie in der schwierigen Phase des Verfahrens zu begleiten, damit es möglichst opferschonend durchgeführt wird. Österreichweit bieten etwa 50 Vereine vor allem im Kinder- und Frauenunterstützungsbereich diese Prozessbegleitung an.

Die Strafjustiz hat eine breite Palette an Reaktionsmöglichkeiten gegenüber GewalttäterInnen: etwa mit bedingter Verurteilung und Probezeit unter Erteilung von Weisungen und Auflagen (Bewährungshilfe, Anti-Gewalt-Training,...) vorzugehen oder im Vorfeld be-

reits mit einer Diversionsmaßnahme von der Verfolgung einer strafbaren Handlung unter Pflichtenübernahme mit den hier angeführten Inhalten abzuweichen. Ein sehr wesentlicher Pfeiler der Tertiärprävention zur Verhinderung weiterer Gewalt wäre eine flächendeckende Versorgung mit Angeboten für gewalttätige Personen, ihr gewalttätiges Verhalten verändern zu lernen.

Gewaltprävention und Opferschutz durch nichtstaatliche Einrichtungen (NGOs)

In Österreich gibt es ein im städtischen Bereich zum Teil dichtes, in den ländlichen Regionen weniger dichtes Netz an Opferschutz- und Opferhilfeeinrichtungen. Das vorrangige Ziel von Opferschutzeinrichtungen ist die Erhöhung der Sicherheit für gefährdete Personen. Diese wird mit unterschiedlichen Maßnahmen bewirkt. Zum einen geht es darum, gefährdeten Personen eine vorübergehende sichere Unterkunftsmöglichkeit anzubieten, zum anderen werden individuelle Sicherheitspläne mit den Betroffenen erarbeitet, die als Grundlage für aktive Unterstützungsmaßnahmen dienen. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen ist die Koordination mit allen beteiligten Organisationen notwendig. Opferschutzeinrichtungen sind Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen, Frauenhäuser, manchmal auch Kinderschutzzentren für Opfer häuslicher und sexualisierter Gewalt, wenn sie bei Gefährdung des Kindeswohls im Auftrag der Jugendwohlfahrt tätig werden. Für ganz Österreich zuständig ist die Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels mit Sitz in Wien, welche neben Beratung und Betreuung auch Unterkunft in einer Notwohnung bietet.

Zu erwähnen ist hier auch die Arbeit mit gewalttätigen Männern, wenngleich deren Anbieter keine Opferschutzeinrichtungen sind: Täterprogramme und Anti-Gewalt-Trainings dienen jedoch dem Opferschutz. Ein Kooperationsmodell ist hierbei die Täterarbeit der Männerberatungsstelle Wien mit der Interventionsstelle Wien. In letzter Zeit hat auch Neustart in einigen Bundesländern gemeinsam mit den Gewaltschutzzentren begonnen, Täterarbeit und Opferunterstützung zu koordinieren. Darüber hinaus bieten meist in Vereinen organisierte Männerberatungsstellen (Ausnahme Land OÖ und Diözese OÖ) Beratung für gewalttätige Männer in Einzel- und Gruppensettings an.

Zu den Opferhilfeeinrichtungen, die finanzielle, sozialarbeiterische, psychologische, therapeutische, manchmal auch juristische Unterstützung von Gewaltopfern anbieten, gehören Einrichtungen wie der

bundesweite Weisse Ring, überregionale Notrufe für vergewaltigte Frauen und psychosoziale Notdienste, die Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer sowie bundesweite Opferhotlines. Weiters besteht ein flächendeckendes Netz an Beratungsstellen sowie therapeutischen Zufluchts- und Wohneinrichtungen, die Frauen und Kindern bei häuslicher Gewalt beistehen. Insbesondere sind Kinderschutzzentren und Frauenberatungsstellen in Österreich regional gut gestreut und bieten Beratung und Unterstützung in nicht allzu großer Entfernung an. Qualitätsmerkmale sind jeweils Niederschwelligkeit bei guter Erreichbarkeit und Kostenfreiheit sowie bei Bedarf Anonymität und Zeitnähe.

Exkurs: Koordination, Kooperation und Vernetzung durch Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren

Die Ungereimtheit, dass Gewalttäter die Konsequenzen ihres Gewalthandelns nicht tragen mussten, wurde zum Dreh- und Angelpunkt des späteren Gewaltschutzgesetzes. Im Rahmen einer Anti-Gewalt-Kampagne von Frauenministerin Johanna Dohnal wurden neue Ansätze vorgestellt und diskutiert, insbesondere das „Domestic Abuse Intervention Project“ (Duluth Project, DAIP). Dieses Modell überzeugte sehr als Kooperationsmodell der befassten Einrichtungen, indem aufgezeigt wurde, *„... dass der Gewalt gegen Frauen in der Familie wirksam nur durch koordinierte Interventionen von Exekutive, Justiz und Hilfeeinrichtungen zu begegnen ist und sie nicht durch Einzelmaßnahmen bekämpft werden kann.“*⁴⁹

Konkret beinhaltet das Gewaltschutzgesetz drei Fundamente:

- Das polizeiliche Betretungsverbot
- Die zivilrechtliche Verlängerung mit einstweiliger Verfügung
- Die Errichtung von Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen

Zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes wurden Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie eingerichtet, die meisten davon haben sich inzwischen in „Gewaltschutzzentrum“ umbenannt. Sie erhalten von der Polizei alle Meldungen von Wegweisungen und Betretungsverboten sowie Stalking und bieten dann pro-aktive Hilfe an. Die nachgehende Kontaktaufnahme ist wichtig, da sich Opfer von Gewaltvorfällen in einer Ausnahmesituation befinden, die es ihnen erschwert, von sich aus Unterstützung und Hilfe in Anspruch zu nehmen. Ein Kernstück der Hilfestellung ist das Erarbeiten von Sicherheitsplänen.

Die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Gewaltschutzzentren ist gesetzlich festgelegt. Kooperation und Vernetzung sind unabdingbare Voraussetzungen für das Gelingen von Gewaltprävention und Opferschutz.

*Maria Schwarz-Schlöglmann
Geschäftsführerin Gewaltschutzzentrum OÖ*

Anmerkungen

- 1 Kavemann, Barbara: Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt - Wir sind ein Kooperationsmodell, kein Konfrontationsmodell. Hg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Band 193. Stuttgart 2001, 19.
- 2 CEDAW ist die Abkürzung von: Convention on the Elimination of all forms of Discrimination Against Women. Das CEDAW-Komitee, ein Gremium von 23 ExpertInnen, überwacht die Umsetzung der Konvention.
- 3 Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie, BGBl 1996/759.
- 2 Dearing in: Dearing, Albin/Haller, Birgitt (Hg.), Schutz vor Gewalt in der Familie. Das österreichische Gewaltschutzgesetz, Verlag Österreich, Wien 2005, 23.
- 3 Ebd., 22.
- 4 Müller, Ursula/Schröttle, Monika, in: Heitmeyer, Wilhelm/Schröttle, Monika (Hg.), Gewalt. Beschreibungen, Analysen, Prävention, Bundeszentrale für politische Bildung, Schriftenreihe, Band 563, Bonn 2006, 78.
- 5 Citak, Tamar, Gewaltschutz für Migrantinnen in Österreich, in: 10 Jahre Gewaltschutzgesetz, Internationale Tagung im Rahmen der Kampagne des Europarates gegen häusliche Gewalt an Frauen, Bundeskanzler-

amt:Frauen, Wien 2008, 157.

- 6 CEDAW-Gutachten 5/2005 und 6/2005: <http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/protocol/dec-views.htm>.
- 7 Sorgo M., in: Dearing, Albin/Haller, Birgitt (Hg.), Schutz vor Gewalt in der Familie. Das österreichische Gewaltschutzgesetz, Verlag Österreich, Wien 2005, 199.

Literatur

- Bauer, Thomas/Keplinger, Rudolf/Schwarz-Schlöglmann, Maria/Sorgo, Marina: Gewaltschutzgesetz – Recht & Praxis. ProLibris Verlag, Engerwitzdorf 2007
- Dearing, Albin/Löschnig-Gspandl, Marianne (Hg.): Opferrechte in Österreich – Eine Bestandsaufnahme. Schriftenreihe der Weisser Ring Forschungsgesellschaft, Band 1. Studienverlag, Innsbruck 2004
- Dearing, Albin/Haller, Birgitt (Hg.): Schutz vor Gewalt in der Familie – Das österreichische Gewaltschutzgesetz. Juristische Schriftenreihe Band 210. Verlag Österreich, Wien 2005
- Deixler-Hübner, Astrid/Mitgutsch, Ingrid: Schutz vor Gewalt in der Familie. Facultas.wuv Universitätsverlag, Wien 2006
- Dreßing, Harald/Gass, Peter: Stalking! – Verfolgung, Bedrohung, Belästigung. Verlag Hans Huber, Bern 2005
- Hoffmann, Jens: Stalking. Springer Medizin Verlag, Heidelberg 2006
- Jesonek, Udo/Hilf, Marianne (Hg.): Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess. Schriftenreihe der Weisser Ring Forschungsgesellschaft, Band 2. Studienverlag, Innsbruck 2006
- Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2006

Gewalt als „Sozialisationszirkel“?

Zur Ausprägung von Gewalteinstellungen und Gewaltverhalten vor dem Hintergrund famili-enbiografischer Erfahrungen

Der Beitrag geht auf der Basis einer empirischen Untersuchung der Frage nach, wie ausgewählte famili-enbiografische Erlebnisse mit einstellungs- und verhaltensbezogenen Dimensionen im Umgang mit Konflikten und Gewalt korrespondieren. In unserem Beitrag stellen wir ausgewählte Ergebnisse einer exemplarischen, replikativen Befragung von Studierenden (N=160) des Studiengangs Sozialarbeit der FH JOANNEUM Graz vor (Loidl-Keil, Hödl 2008). Das Erhebungsinstrument kombiniert Untersuchungen aus der

Gewalt- und Jugendforschung (Mansel 2001, u.a.) mit dem FEPA-E (Lukesch 2006).¹ Erlebte familiäre und elterliche Umgangsformen, vor allem hinsichtlich Homogenität, Transparenz, Fairness, Strenge oder Gehorsamkeit, korrespondieren ebenso wie körperliche Sanktionsformen mit einer Gewaltneigung. Stabilität oder Veränderungen in der familiären Zusammensetzung spielen dagegen keine nachweisliche Rolle.

Familie als Instanz zur Entwicklung von Gewaltneigung?

„Wie der Vater, so der Sohn.“ Oder: „Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm.“ Wenn es um die „Ähnlichkeit“ von Verhaltensweisen und deren Ursachenaufklärung geht, kennen wir Sprichwörter wie diese. Demgemäß würde das Kind sich nicht nur so verhalten wie der Vater, sondern das väterliche Verhalten

würde jenes des Kindes beeinflussen. Besonders auffällig werden solcherart ähnliche Verhaltensrepertoires, wenn es normabweichende Verhaltensweisen betrifft, etwa im Umgang mit Alkohol oder mit Konflikten. So erklären wir uns jugendlichen Übermut oder eine Schlägerei eines Jungen häufig damit, dass er seinem Vater nachgerate. Wir übersehen allerdings zumeist, dass derartige „Ähnlichkeiten“ eben gerade aufgrund der Ähnlichkeiten auffallen, wogegen „Unähnlichkeiten“ kaum in unserer Wahrnehmung auftauchen – die Sozialpsychologie spricht hierzu von „Repräsentanzen“. Präsent sind uns eben die Beispiele bzw. Verhaltenselemente, in denen Vater und Sohn, Mutter und Tochter gleiche Verhaltensweisen aufweisen, etwa in ihrer Geschäftstüchtigkeit, in ihrem Alkoholkonsum, in ihrem Umgang mit Konflikten, in ihrer Gelassenheit, in ihrer Erziehung oder Lebensführung. Wiewohl wir von einem „sozialen Erbe“ ausgehen (Ziegler 2000), müsste als Konsequenz doch hinterfragt werden, ob nicht „Unähnlichkeiten“ häufiger sind und demnach solche „Ähnlichkeiten“ in ihrer Bedeutung und Häufigkeit nicht überschätzt werden.

Verhaltensdispositionen werden durch Sozialisationsinstanzen geprägt. Im Verlauf unseres Lebens übernehmen wir Einstellungen, Normen und Verhaltensweisen und geben sie weiter. Diffiziler wird die Frage, wenn es um Erklärungen von Gewaltlegitimation und Gewaltneigung geht. So wird häufig die Annahme vertreten, dass Gewalterfahrungen von Kindern bzw. Jugendlichen in der eigenen Familie mit späteren Gewalteinstellungen und –verhaltensweisen korrespondieren.² Meinte man früher, dass jemand aufgrund seiner Biologie ein „Schlägertyp“ wäre, und markierte dies an seiner Physiognomie, so wäre er heute sozial geprägt. Inwieweit können wir den Umgang mit Konflikten und Gewaltverhalten als „soziales Erbe“ verstehen? Eingebettet ist diese Frage in jene nach den Folgen gewaltsamer Handlungen an Kindern bzw. Jugendlichen – hier innerhalb der Familie bzw. des sozialen Nahfeldes. Zu unterscheiden wären hierbei körperliche und kognitive Retardierungen von psychischen, sozialen und emotionalen Folgen; temporäre oder dauerhafte Folgen, Initial- oder Spätfolgen; und nach der Art des Gewaltaktes als auch des Alters des Kindes (vgl. Cizek, Kapella & Steck 2001: 189ff). Die Erforschung der korrespondierenden Spätfolgen von Einstellungs- und Verhaltensdispositionen zu Empathie und Aggression ist vergleichsweise spärlicher als jene zu anderen Gewaltfolgen. Dies mag mitunter daran liegen, dass die Ursache-Wirkungsmodelle hierzu als sehr komplex anzunehmen sind und in em-

pirischen Forschungen entsprechend aufwändige und umfangreiche Operationalisierungsmodelle zu entwerfen wären. In diesem Sinne bleibt auch unsere Studie unvollständig, andere Faktoren aussparend und vereinfachend.

Von besonderem Interesse ist jedenfalls die Frage, warum unter gegebenen familiären Bedingungen ein Teil Gewaltbetroffener nicht gewalttätig wird, gleichzeitig ein anderer Teil mehr oder weniger intensiv als Gewalttäter/innen in Erscheinung tritt (vgl. Mansel 2001, S. 35). Für das Entstehen von Gewaltbereitschaft sowie von Gewaltverhalten werden verschiedene Prozesse und Mechanismen verantwortlich zu machen sein, daher erscheint es nicht erfolgversprechend, einer Analyse lediglich „einen“ theoretischen Ansatz zugrunde zu legen. Vielmehr wird ein mehrdimensionaler Zugang zu verfolgen sein, in dem die verschiedenen Ansätze – etwa nach Bacher (2006) die Theorie der differentiellen Assoziation, die These der Selbstsozialisation, die Anomietheorie und andere – in ein Modell integriert werden.

Wir denken hier an jenes von Hurrelmann konzipierte und von Mansel seinen Gewaltstudien zugrunde gelegte Modell des produktiven realitätsverarbeitenden Subjektes. (Hurrelmann 1983, 1986, sowie Mansel 2001, Kap. 2.) Es handelt sich um jenes Modell, das Persönlichkeitsentwicklung als die kontinuierliche Auseinandersetzung der Subjekte mit der äußeren und der innen Realität versteht. In Abgrenzung zu älteren Konzeptionen der Frustrations-Aggressions-Hypothese geht es davon aus, dass nicht die Disparitäten von objektiver und subjektiver Lebenslage selbst, sondern die Art ihrer individuellen Wahrnehmung und die auf der Grundlage bisheriger Erfahrungen vorgenommene Interpretation und Bewertung der persönlichen Situation entscheidend für das Entstehen von Gewaltbereitschaft sind. Entscheidend für die unterschiedlichen Reaktionen sind dann nicht nur Kognitionen, sondern auch Emotionen, und zwar die Art der Emotionen, die durch die Situation bzw. die Interpretation der Situation durch das Subjekt ausgelöst werden. Gefühle wie Ärger, Wut, Zorn steigern die Wahrscheinlichkeit, dass Gewaltbereitschaft generiert wird. Dagegen hätten Angst, Sinnlosigkeit, Hilflosigkeit potentiell andere Reaktionsformen zur Folge – beispielsweise sozialen Rückzug, verringertes Handlungsrepertoire, verengte Situationswahrnehmung und andere.

Geht es um die Ausübung gewaltsamer Handlungen, so wird behauptet, dass frühkindliche und familiäre Gewalterfahrungen Menschen in ihren adoleszenten

Jahren so prägen, dass sie eher zu eigener Gewaltausübung neigen und Gewalthandlungen eher legitimieren. Können wir jedoch von einem „Sozialisationszirkel“ sprechen? Stellen Empathie und Aggressionsbereitschaft ein sozialisationsbedingtes familienbiografisches Repertoire im Umgang mit Konflikt- und Gewaltsituationen dar? Dabei darf nicht übersehen werden, dass die klassische Verbindung von Sozialisation und Familie keine selbstverständliche mehr ist. Familie kann nicht mehr ausschließlich durch die Sozialisationsaufgabe definiert werden. Aber auch Sozialisation setzt nicht unbedingt Familie voraus. Wir müssen uns beides vorstellen, die Sozialisationsfunktion in unterschiedlichen Realisierungsformen (außerhalb der Familie, in der Schule, Gleichaltrigen-gruppen, Medien, in der Freizeit usw.) und die Familie in verschiedenen Funktionen – Konsum und Haushaltsführung, emotionale Befriedigung, Freizeitgestaltung, soziale Platzierung, primäre Sozialisation u.a. (vgl. Biermann 2006, S. 47) .

Studie zum Zusammenhang von familiären Erfahrungen und Gewaltbereitschaft

Werden Zusammenhänge von Gewaltneigung und familienbiografischen Ereignissen untersucht, so bleiben relevante Faktoren unberücksichtigt. In der Aufklärung der Relevanz eigener familiärer Gewalterfahrungen im Verhältnis zu anderen Sozialisationsinstanzen greift unser empirisches Modell derzeit also noch zu kurz. Unsere Untersuchung beschäftigt sich mit Fragen der genannten Korrespondenzen von familiärer und häuslicher Gewalterfahrung und Gewaltbereitschaft und gewalttätigem Verhalten. Im Dezember 2008 befragten wir in einer als Vollerhebung angelegten „Klassenzimmer-Befragung“ die Studierenden des Studiengangs Sozialarbeit und Sozialmanagement der FH JOANNEUM; mit 160 verwertbaren Fragebögen beträgt die Befragungs- bzw. Rücklaufquote 70,8 Prozent. Befragt werden die Jahrgänge 2005 bis 2008 sowie der berufsbegleitende Master-Studiengang.³ Bei den befragten Personen handelt es sich um eine spezifische Zielgruppe. Sie sind zum Befragungszeitpunkt zwischen 18 und 51 Jahre alt – 50,7 Prozent sind zwischen 19 und 23 (n=160). Drei Viertel der Befragten (N=158) sind Frauen (75,2%), ein Viertel Männer. Überwiegend (80,9%) leben die Personen in Graz (N=156).

Die Untersuchung ordnen wir aufgrund der Spezifität der befragten Population als exemplarische und aufgrund ihres zu anderen Studien wiederholenden und ergänzenden Charakters als replikative Studie ein. Erhoben werden soziodemografische und familienbio-

grafische Daten sowie Variablen zum Umgang mit Konflikten und Bestrafungsverhalten in der Familie ebenso wie einstellungs- und verhaltensrelevante Dimensionen. Das Erhebungsinstrument kombiniert hierfür Geweltaspekte in Anlehnung an Mansel (2001) und andere sowie den FEPAA-E mit den *Skalen Empathie (EM), prosoziales Verhalten (PV), Aggressionslegitimation (AL) und Aggressionsneigung (AN)* (Lukesch 2006); Aggressionsbereitschaft wird auch als Gewaltlegitimation, aggressives Verhalten als Gewaltneigung bezeichnet.

Wir gehen eingangs davon aus, dass die erlebte Familiensituation aggressives bzw. gewalttätiges Verhalten, hier aufgelöst in die Skalen EM, PV, AL und AN, beeinflusst. Die leitende Frage ist, ob Unterschiede in der Familie dahingehend feststellbar sind, ob familiär erlebte Umgangs- und elterliche Verhaltensweisen in der frühkindlichen oder Jugendphase spätere Gewaltneigungen befördern. Zu betonen ist, dass wir sicherlich nicht alle relevanten Dimensionen zur Familiensituation erheben; das Modell entsteht vielmehr aus der Zusammenführung von Instrumenten aus verfügbarer Literatur (v.a. Lukesch 2006 und Mansel 2001) als auch in Kleingruppenarbeiten der Studierenden in der Lehrveranstaltung „Empirische Sozialforschung“ und in Diskussionen und Pretests mit der Fachpraxis (Gewaltschutzzentrum Steiermark).

Ausgewählte Ergebnisse

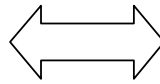
Greifen wir ausgewählte Ergebnisse heraus.⁴ Annahmen, es würden empathische und aggressive Einstellungen und Verhaltensdispositionen mit Variablen wie Alter, Heimatort (Land-Stadt), eigener Bildungsabschluss, Bildungsabschlüsse der Eltern⁵ oder finanzielle familiäre Situation korrelieren, lassen sich nicht bestätigen. Das bedeutet beispielsweise auch, dass die Hypothese, dass niedrigere Bildungsabschlüsse mit einer höheren Gewaltneigung einhergingen, nicht aufrechterhalten werden kann. Nach dem Geschlecht sind in den Dimensionen Empathie und leicht auch Prosozialität geschlechtsspezifische Werte angezeigt⁶ – demnach weisen Frauen höhere Werte hierzu auf-, nicht aber in den Dimensionen AL oder AN.

Unterstellt wird des Weiteren ein Zusammenhang derart, dass häufigere oder frühere, etwa im Frühkindesalter erfolgte Veränderungen in der Familienzusammensetzung,⁷ verstanden als Irritationen, Instabilitäten oder kritische Lebensereignisse, empathische oder aggressive Dispositionen beeinflussen würden. Unseren Analysen nach ist das statistisch nicht nachweislich der Fall. Zwar differieren beispielsweise die Werte in den beiden Skalen AL und AN andeutungs-

Modell (zusammengestellt von Loidl-Keil & Hödl 2008)

Familien-situation und Person

- Alter
- Geschlecht
- Heimatort-Größe
- Eigener Bildungsabschluss
- Bildungsabschluss Vater
- Bildungsabschluss Mutter
- Finanzielle Familiensituation
- Familienzusammensetzung Phasen (Anzahl, Lebensalter)
- Familienzusammensetzung Veränderungen (Anzahl, Art)
- Erlebte emotionale Familiensituation
- Erlebtes elterliches Verhalten in der Familieⁱ
- Erlebte Sanktionen / Strafenⁱⁱ



Einstellungs- und Verhaltensdisposition

- Mansel (2001) (überarbeitet und ergänzt)
- Einstellungen zu Konflikten und Gewaltⁱⁱⁱ
 - Verhalten in bedrohlichen Situationen und Einschätzung deren Konfliktabwendungspotentials^{iv}
 - Unterstützung bei Gewaltfällen (offen)
- Lukesch (2006): FEPA-A-E^v
- Empathie
 - Prosoziales Verhalten
 - Aggressionsbereitschaft (Gewaltlegitimation)
 - Aggressives Verhalten (Gewaltneigung)

ⁱ Die beiden Dimensionen „Erlebte emotionale Familiensituation“ und „Erlebtes elterliches Verhalten in der Familie“ umfassen 24 Items.

ⁱⁱ Die Dimension „Elterliche Sanktionsformen“ umfasst 11 Items.

ⁱⁱⁱ Die Dimension „Einstellungen zu Konflikten und Gewalt“ umfasst 12 Items.

^{iv} Die Dimension „Verhalten in bedrohlichen Situationen und Einschätzung deren Konfliktabwendungspotentials“ umfasst 8 Items.

^v Die vier Skalen des FEPA-A-E enthalten zwei Einstellungsdimensionen „Empathie“ und „Aggressionslegitimation“ sowie zwei Verhaltensdimensionen „Prosozialität“ und „Aggressionsneigung“ (Lukesch 2006).

weise nach der Art des Endes einer ersten Lebensphase – etwa ob die erste Phase aufgrund des Todes eines Elternteils oder eines Umzugs (neben anderen Arten wie z.B. Trennung/Scheidung u.a.) endete –, doch lässt sich kein Zusammenhangsmuster erkennen; auch nicht in den Beendigungsarten späterer Lebensphasen.⁸

Die Familienzusammensetzung und deren Veränderungen korrespondieren mit einigen Items zur erlebten emotionalen Familiensituation und zum erlebten elterlichen (Erziehungs-)Verhalten. Demnach verringern sich bei häufigeren Änderungen in der Familienzusammensetzung das Geborgenheits-, Akzeptanz- und Zuneigungsempfinden sowie das Empfinden, dass eigene Interessen in der Familie berücksichtigt werden.⁹ Statistisch relevant sind danach noch die Indikatoren des Sicherheitsempfindens, der Freiräume und der Nachvollziehbarkeit des väterlichen Verhaltens.¹⁰ Es zeigt sich hier die Rolle der Stabilität in der Familienbiografie als dieses Erleben begünstigende Dimension. Diese Zusammenhänge, v.a. im Geborgenheits- und Akzeptanzempfinden als auch der erlebten Nachvollziehbarkeit des väterlichen Verhaltens, sind besonders dann ausgeprägt, wenn die Personen über mehrere Veränderungen in der Familienzusammen-

setzung bereits in jungen Jahren berichten – konkret, wenn sie vor ihrem zehnten Lebensjahr schon die vierte veränderte Familienzusammensetzung erleben.

Die Items der Dimensionen „Erlebte emotionale Familiensituation“ und „Erlebtes elterliches Verhalten in der Familie“ korrespondieren mit den Skalenwerten des FEPA-A in folgender Weise: Offenbar gibt es einige Indikatoren (Items), die auf die Empathie laden, das sind vor allem jene, die als „heile Familie“ betitelt werden könnten: Empfinden von Geborgenheit und Zuneigung, seltenere Streits zwischen Geschwistern als auch der Eltern, eigene Verhaltenssicherheit gegenüber den Eltern und geringe Bedeutung von Gehorsamkeit in der Erziehung sind jene, die mit einer höheren Empathie korrespondieren.¹¹ Mit der Verhaltensdimension Prosozialität hingegen korreliert nur ein Item: Wird erlebt, dass die Mutter mit der Erziehung zurecht kommt, so ist prosoziales Verhalten wahrscheinlicher.¹² Während auf die Einstellungsdimension Empathie mehrere Items laden, lädt auf die Einstellungsdimension AL lediglich ein Item: Berichten die Personen davon, dass ihre Eltern ihnen im Vergleich mit anderen Gleichaltrigen mehr erlaubten, so hängt dies mit einer höheren AL zusammen.¹³ Dieser Detailbefund ist bemerkenswert, zumal er andeutet,

dass mehr Freiraum in der Erziehung im Hinblick auf das eigene Verhalten mit späteren Legitimationen von aggressiven Einstellungen korreliert. In der Verhaltensdimension AN stellen wir folgendes Zusammenhangsmuster fest. Geringer ist die Aggressionsneigung demnach bei: familiären Hilfe- bzw. Unterstützungsleistungen bei eigenen Problemen; höherer Einigkeit der Eltern in Erziehungsfragen; Berücksichtigung eigener Interessen in der Familie; geringen bzw. seltenen Meinungsverschiedenheiten in der Familie; wenn väterliches als auch mütterliches Verhalten nachvollziehbar sind; wenn der Vater mit der Erziehung zurecht kommt; bedingt auch, wenn Konflikte in der Familie gemeinsam besprochen werden.¹⁴

Offenbar korrespondieren insbesondere Variablen der Homogenität und Transparenz im Erziehungsverhalten als auch im familiären Zusammenleben mit der Aggressionsneigung. Ins Bild passt auch, dass mit der erlebten höheren Bedeutung von Gehorsamkeit und Strenge in der Familie die Aggressionsneigung steigt.¹⁵ Was die familiäre Situation, das gemeinsame Familienleben und das elterliche Erziehungsverhalten betrifft, so zeigt sich in den Daten und weiteren Analysen,¹⁶ dass bestimmte Verhaltensweisen erlernt bzw. geprägt werden, z.B. Frustrationstoleranz, die empathische und aggressive Verhaltensdispositionen mitbedingt. Konfliktfreiheit und familiäre Sicherheit korrespondieren mit höherer Empathie, und transparente, zumal auch vielfältige Handlungen in der Familie korrespondieren – ebenso wie „Fairness“ des elterlichen Verhaltens – mit geringerer Aggressionsneigung. Ein ausgewogen strenger und Interessen berücksichtigender Umgang lädt offenbar auch auf geringere Aggressionslegitimation.¹⁷

Den Befunden nach ist festzustellen, dass von einem geschlechtsunspezifischen Erleben der Familiensituation, des elterlichen Verhaltens und der Sanktionsformen auszugehen ist – nur in 2 von 24 Items variiert das Erleben leicht geschlechtsspezifisch: Frauen geben eher als Männer an, Geborgenheit und Zuneigung in der Familie zu erleben, als auch, sich in ihrem Verhalten gegenüber den Eltern sicher gefühlt zu haben.¹⁸

Wie korrespondieren elterliche Sanktionsformen und empathische bzw. aggressive Einstellungen und Verhaltensdispositionen? Die Erhebung umfasst hierzu elf unterschiedliche Sanktionsformen, etwa Fernseh- oder Ausgehverbote ebenso wie Schreien oder körperliche Sanktionen (z.B. „die g'sunde Watschn“). Die Befunde zeigen deutlich folgendes Muster: Während „Verbote“ in keinerlei Zusammenhang mit den Skalenwerten stehen, korrespondieren sanktionierende

Kommunikationseinschränkungen mit geringerer Prosozialität und körperliche Züchtigungen des Typs „Ohrfeigens“ (z.B. auch Ohr- oder Haarziehen) durch den Vater mit einer geringeren Aggressionslegitimation. Schreien des Vaters, körperliche Züchtigungen des Typs „Ohrfeigens“ durch die Mutter, aber auch Hausarbeiten erhöhen die Aggressionsneigung.¹⁹



Josef Hödl

Denkbar wären unterschiedliche Sanktionsformen nach dem Geschlecht der Kinder. Die Resultate deuten an, dass Burschen etwas häufiger mit Fernsehverboten und Taschengeldkürzungen belegt werden, wogegen bei Mädchen Kommunikationseinschränkungen und Hausarbeiten vergleichsweise häufiger sind.²⁰

Familiäre und elterliche Umgangsweisen als relevante Variablen zur Ausprägung von Gewaltbereitschaft

Für Gewaltlegitimation und Gewaltbereitschaft spielen den exemplarischen Befunden nach weder Bildungs- oder finanzielle familiäre Herkunft noch Veränderungen in der Familienzusammensetzung eine nachweisliche Rolle. Homogen, transparent und fair erlebte familiäre und elterliche Umgangsweisen scheinen einer späteren potentiellen Gewaltneigung etwas vorzubeugen, wogegen auf Strenge und Gehorsamkeit ausgelegte elterliche Erziehungsstile die Aggressionsneigung wahrscheinlicher werden lassen. Zu den erlebten Sanktionsformen zeigt die Studie, dass „Verbote“ hinsichtlich einer aggressiven Einstellung oder Verhaltensweise geringere Spuren hinterlassen als Sanktionen physischen Typs. Hierbei dürfte von Bedeutung sein, wie jemand auf das Verhalten des Kindes bzw. des Jugendlichen reagiert – bei der geringsten Kleinigkeit heftig, gelassener oder dialogorientierter – und welche Frustrationstoleranzen jemand hat. Es könnte auch davon ausgegangen werden, dass Sanktionsformen von „Verboten“ zu „Handgreiflichkeiten“ eine Grenze überschreiten, bei der es um Erkennen und Wahrung der Integrität des Kindes geht. Relevant wird zudem, ob das Verhalten der Eltern bzw. Erwachsenen einsichtbar und für das Kind verständlich gemacht werden kann.

Von einem „sozialen Erbe“ oder einem „Sozialisationszirkel“ zur Ausprägung von Gewaltlegitimation und Gewaltneigung wird anhand der exemplarischen Studienbefunde kaum im Sinne einer linearen oder gar unabänderbaren Fortschreibung familiärer-elterlicher Umgangsformen auf spätere Dispositionen auszugehen sein. Verhaltensweisen und zugrunde gelegte Einstellungen werden erlernt und sind deshalb im Prinzip wieder verlernbar (vgl. Bacher 2006). Empathische oder aggressive Einstellungen und Verhaltensweisen sind weder biologisch noch sozial festgeschrieben. Menschen entwickeln in ihrer Sozialisation ihre Persönlichkeiten und bilden ihre Identität aus, und dass dafür soziale Prägungen in der Familie von Relevanz sind, ist offenkundig. Familiäre Strukturen, elterliches Verhalten und Erziehungsformen beeinflussen Persönlichkeitsentwicklung und Einstellungs- und Verhaltensdispositionen. Gewaltbereitschaft und -ausübung haben in vielen Fällen²¹ eine Vorgeschichte und längere Entwicklung, Gewalterfahrung in Kindheit / Familie und spätere Gewalt hängen zusammen (vgl. Dornes 2004: 85).

Ren L. Kellern & Josef Hödl

Die Autoren sind Soziologen und am Studiengang Sozialarbeit und Sozialmanagement der FH JOANNEUM Graz tätig.

Anmerkungen

- 1 Fragebogen zur Erfassung von Empathie, Prosozialität, Aggressionslegitimation und Aggressionshemmung für Erwachsene
- 2 In Anlehnung an Lukesch (2006) unterscheiden wir „Gewaltlegitimation“ von „Gewaltneigung“ dadurch, dass die erste eine Einstellungsebene, die zweite eine Verhaltensebene betrifft. Lukesch (2006) führt in seinem Erhebungsinstrument die beiden Skalen der „Aggressionslegitimation“ und „Aggressionsneigung“. Begrifflich beinhaltet „Gewalt“ gegenüber „Aggression“ vergleichsweise mehr Formen und mehr Funktionen – eine weitergehende Unterscheidung treffen wir in diesem Beitrag nicht. Teils verwenden wir die Begriffe synonym.
- 3 Im Vergleich der Befragten- mit der Studierendenstruktur am Studiengang zeigt sich eine leichte Überrepräsentation der jüngeren Jahrgänge (2007 und 2008) bei leichter Unterrepräsentanz der beiden älteren Jahrgänge (2005 und 2006) – der Anteil des Master-Studienganges in der Erhebung entspricht jenem in der Grundgesamtheit –, weshalb wir die Analysen in SPSS 15.0 mit dem gewichteten Datensatz rechnen.
- 4 Für diesen Beitrag konzentrieren wir die Datendarstellung und -diskussion auf ausgewählte Ergebnisse. Da es vorrangig um die Korrespondenzen von familiären

- Variablen und Einstellungs- und Verhaltensvariablen hinsichtlich des Umgangs mit Konflikten bzw. Gewalt geht, sehen wir von der eindimensionalen Auszählung bis auf Ausnahmen ab. Hauptsächlich rechnen wir zweidimensionale Analysen, welche mit SPSS 15.0 erfolgen und den üblichen Konventionen der statistischen Auswertung folgen. Die ordinalen Maßzahlen werden durchgehend als Z-Werte transformiert. Die Analysen zur statistischen Zusammenhänge stützen sich im Detail auf die jeweilig erforderlichen Maßzahlen, das sind v.a. R, Phi, Cramers-V, Eta, K (Tau-b) sowie Mittelwert-Tests. Das empirische Material ist noch nicht erschöpfend analysiert; weitere Modellrechnungen folgen.
- 6 Der eigene Bildungsabschluss als auch die Bildungsabschlüsse der Eltern sind in der untersuchten Population geschlechtsunspezifisch.
 - 6 Eta: 0.211; 0.160.
 - 7 Die familienbiografischen Verläufe (Familienzusammensetzung, Lebensphasen) sind in den erhobenen Variablen in der untersuchten Population geschlechtsunspezifisch.
 - 8 Wir erheben bis zu 5 Lebensphasen nach Beginn, Ende, Familien-/Haushaltszusammenstellung, Beendigungsgrund/ Veränderungsanlass. Zudem werden mit Anzahl der Lebensphasen die Fallzahlen verhältnismäßig klein, v.a. ab der 4. Lebensphase (n=25).
 - 9 Die Korrelationswerte r betragen hierzu in der genannten Reihenfolge: 0.207, 0.252, 0.200, 0.163.
 - 10 r: 0.136; 0.148; 0.155
 - 11 r: -0.203; -0.187; -0.207; -0.155; -0.183; -0.150
 - 12 r: -0.174
 - 13 r: -0.232
 - 14 r: 0.237; 0.225; 0.194; 0.214; 0.215; 0.176; 0.184; 0.190
 - 15 r: -0.212; -0.245
 - 16 Die Faktorenanalyse (Hauptkomponentenanalyse, Varimax mit Kaiser-Normalisierung) von 22 Items (wir sparen 2 Items aus, da sie nur in einem Teil der Befragung eingesetzt wurden) zeigt 6 Faktoren mit einer erklärten Gesamtvarianz von 66.6 Prozent an.
 - 17 Hierzu verwenden wir die Korrelationswerte aus der Zusammenführung der 6 Faktoren aus der Faktorenanalyse mit den Skalenwerten; zu den angegebenen Korrelationen beträgt r: -0.205; 0.250; 0.158; 0.164; 0.218.
 - 18 Eta: 0.150; 0.161; 0.156
 - 19 r: 0.161; 0.169; -0.241; -0.185; -0.165; -0.290
 - 20 Eta: 0.127; 0.189; 0.183; 0.141
 - 21 Dies gilt nicht für „situative Gewaltakte“.

Literatur

Bacher, Johann (2006): Lebenschancen von Jugendlichen – welchen Beitrag kann die Gesellschaft leisten? Manuskript zum Vortrag im Rahmen des Fachsymposiums „Jugend im Aufbruch“, 5 Jahre Abteilung Jugendpsychiatrie, 8. und 9.6.2006, Landes-Nervenklinik Wagner-Jauregg, Linz.

- Biermann, Benno (2006): Sozialisation und Familie. In: Soziologie. Studienbuch für soziale Berufe. München/Basel: Reinhardt. UTB 8295.
- Cizek, Brigitte; Kapella, Olaf; Steck, Maria (2001): Signale und Folgen gewaltsamer Handlungen an Kindern. In: Gewalt in der Familie. Gewaltbericht 2001. Von der Enttabuisierung zur Professionalisierung. Wien: Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen. S. 189-210.
- Dornes, Martin (2004): Familiäre Wurzeln der Jugendgewalt. In: WestEnd, Neue Zeitschrift für Sozialforschung, 1. Jg., Heft 1, S. 75-89.
- Hurrelmann, Klaus (1983): Das Modell des produktiv realitätsverarbeitenden Subjekts in der Sozialisationsforschung. In: Zeitschrift für Sozialisationstheorie und Erziehungssoziologie, 3 (1), S. 91-104.
- Hurrelmann, Klaus (1986): Einführung in die Sozialisationstheorie. Über den Zusammenhang von Sozialstruktur und Persönlichkeit. Weinheim/Basel: Beltz.
- Lukesch (2006): Fragebogen zur Erfassung von Empathie, Prosozialität, Aggressionsbereitschaft und aggressivem Verhalten: FEPA. Göttingen; Wien [u.a.]: Hogrefe.
- Mansel, Jürgen (2001): Angst vor Gewalt. Eine Untersuchung zu jugendlichen Opfern und Tätern. Weinheim/München: Juventa.
- Ziegler, Meinrad (2000): Das soziale Erbe. Eine soziologische Fallstudie über drei Generationen einer Familie. Wien: Böhlau.

Gewaltprävention und Jugendwohlfahrt

Sabine Hötzl skizziert die Nutzung und Handhabung des österreichischen Gewaltschutzgesetzes durch die Jugendwohlfahrtsbehörden.

Das österreichische Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in Familien (GeSchG) hat in ganz Europa Vorbildcharakter und gilt als innovativ. Die hier geschaffenen Rahmenbedingungen begünstigen die Zusammenarbeit staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen und optimieren die Sicherheit und den Schutz von Opfern familialer Gewalt. Auch den Jugendwohlfahrtsbehörden werden durch das Gewaltschutzgesetz Instrumente zur Verfügung gestellt, um Kinder zu schützen, welche direkt oder indirekt von familialer Gewalt betroffen sind. Der folgende Beitrag beschäftigt sich mit diesen Möglichkeiten und deren Nutzung. Es handelt sich um eine Darstellung von Ergebnissen der Diplomarbeit zum Thema „Nutzung und Handhabung des Gewaltschutzgesetzes durch die Jugendwohlfahrtsbehörden“ (Hötzl, 2008).

Im Fokus der Arbeit steht – neben den Informationsrechten der Jugendwohlfahrtsbehörden über polizeiliche Wegweisungen – die Möglichkeit der Jugendwohlfahrtsbehörden, eine einstweilige Verfügung zu beantragen, um das Kindeswohl zu schützen. Dieses Instrument wurde durch §215 Abs2 ABGB im Jahr 2001 installiert. Der Antrag kann in Vertretung betroffener Kinder gestellt werden, wenn dies nicht umgehend durch den sonstigen gesetzlichen Vertreter geschehen ist.

Es ist dabei nicht ausschlaggebend, ob das Kind Opfer direkter Gewalt ist oder häusliche Gewalt miterleben musste. Durch den Antrag einer einstweiligen Verfügung soll das betroffene Kind vor weiteren Gewalttätigkeiten, aber auch vor einer gewalttätigen Atmosphäre im Haushalt geschützt werden.

Sprechen die Erkenntnisse der Gewaltforschung und der Gewaltschutzarbeit eindeutig für die Sinnhaftigkeit der vorliegenden gesetzlichen Möglichkeiten, so werden diese jedoch bisher kaum genutzt. Dem Gewaltschutzzentrum Steiermark sind in den letzten Jahren keine (!) Anträge auf eine einstweilige Verfügung durch die Jugendwohlfahrtsbehörden bekannt (vgl. Gewaltschutzzentrum Steiermark, 2007, S. 35; Gewaltschutzzentrum 2008, S. 33). Diese ernüchternden Erkenntnisse lassen die Frage offen, welche Ursachen für die geringe Nutzung verantwortlich sind.

Gegenstandsbezogene Theorieentwicklung im Forschungsfeld familialer Gewalt

Um Einflussfaktoren zu ergründen, wurde in der vorliegenden Arbeit die empirische Methode der Grounded Theory nach Strauss und Corbin (1996) gewählt. Diese Forschungsmethode zielt darauf ab, ein Phänomen (in diesem Fall die Nutzung des GeSchG durch die Jugendwohlfahrt) aus möglichst vielfältigen verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten und daraus eine gegenstandsbezogene Theorie zu entwickeln.

Im Zuge der Forschung wurden Interviewtranskripte von bereits verfassten Diplomarbeiten analysiert (Sorgo, 2007; Moser, 2007) und es wurden Handlungsvorgaben bzw. Qualitätskriterien der Jugendwohlfahrt in der Steiermark zur Analyse herangezogen.

gen (Magistrat Graz – Amt für Jugend und Familie, 2007; Bezirksverwaltungsbehörden Steiermark, 2007). Für die weitere Erforschung des Phänomens wurden elf Interviews mit steirischen ExpertInnen des Frauenhauses, des Gewaltschutzzentrums, des Kinderschutzzentrums, eines Bezirksgerichtes, der Exekutive und der Jugendwohlfahrt geführt.

Durch die Verschränkung von den Ergebnissen der Datenanalyse und theoretischen Zugängen kann Einblick in handlungsleitende Orientierungen und Entscheidungswege der Fachkräfte aus dem Jugendwohlfahrts- und dem Gewaltschutzbereich gewährt werden. Die gewonnenen Erklärungsansätze werden nun kurz dargestellt.

Historische Hintergründe der Gewaltschutzarbeit

Als Haupteinflussfaktor für die Anwendung der gesetzlichen Möglichkeiten zeigen sich die unterschiedlichen Handlungslogiken der Jugendwohlfahrtsbehörden und der Gewaltschutzgesetzgebung. Diese verschiedenen theoretischen Zugänge und Methoden sind Resultat historischer Entwicklungsprozesse innerhalb der Gesellschaft und in der Opferschutzarbeit. Jugendwohlfahrt und Gewaltschutzarbeit beruhen auf unterschiedlichen Wurzeln, die noch heute die fachlichen Interventionen prägen.

Die Geschichte der Jugendwohlfahrt führte über den Weg des bestrafenden Eingriffs durch die Fürsorge hin zu einem familienorientierten Ansatz. Im Fokus der modernen Jugendwohlfahrtsarbeit steht das Kind mit seiner Familie. Die Fachkräfte sind in ihren Interventionen bemüht, alle Mitglieder des Familiensystems in Veränderungsprozesse mit einzubeziehen, um gewaltfreie Erziehungs- und Handlungsmuster in und mit den Familien zu erarbeiten (vgl. Magistrat Graz – Amt für Jugend und Familie, 2007).

Die Gewaltschutzgesetzgebung beruht auf den jahrzehntelangen Bemühungen von Frauenschutzeinrichtungen, den Opferschutz in Österreich zu optimieren. Einrichtungen, die im Sinne der Gewaltschutzgesetzgebung intervenieren, konzentrieren sich auf die parteiliche Sozialarbeit für Gewaltopfer (vgl. Kavemann, 1997). Die Prinzipien und handlungsleitenden Orientierungen der Frauenschutzbewegung spiegeln sich auch im Gewaltschutzgesetz wider (vgl. Dearing, 2005).

Auch der Entstehungsprozess des GeSchG zeigt sich als Einflussfaktor auf die Nutzung seiner Möglichkeiten. An der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes beteiligte Institutionen, wie Polizei, Gerichte und Frau-

enschutzeinrichtungen, konnten durch die Mitarbeit an der Gewaltschutzgesetzgebung ihre theoretischen Zugänge und methodischen Anforderungen in die gesetzlichen Regelungen einbringen. Dadurch wurde eine Annäherung dieser sehr unterschiedlichen Berufsgruppen möglich. Fachkräfte der Jugendwohlfahrtsbehörden nahmen jedoch nur in geringem Maße an der Entwicklung teil. Damit fehlt die Möglichkeit, Bedarfe im Bereich des Gewaltschutzes anzumelden. Diese Ausgangssituation hemmt, wie die Untersuchungen zeigen, noch heute das Verständnis der Sprengelsozialarbeit für die Intention des Gewaltschutzgesetzes und damit auch dessen Nutzung.



Sabine Hötzl

Unterschiedliche Handlungslogiken der ExpertInnen im Bereich der Gewaltschutzarbeit

Als besonders hervorstechend wurde in der Forschung der Einfluss der handlungsleitenden Orientierungen der Gewaltschutzgesetzgebung und der Jugendwohlfahrt erkannt. Im Zuge der historischen Entwicklung wurden Handlungsorientierungen entwickelt, welche die Entscheidung der MitarbeiterInnen für oder gegen eine Intervention beeinflussen. Es stellt sich also die Frage, welche Handlungslogiken hinter den Entscheidungen für oder gegen den Antrag einer einstweiligen Verfügung durch die Jugendwohlfahrtsbehörden stehen. In den Orientierungen der Jugendwohlfahrtsbehörden und des GeSchG finden sich eklatante Unterschiede. Im Zuge einer wertfreien Gegenüberstellung der unterschiedlichen Handlungslogiken werden Gründe und Motive für die derzeit geringe Nutzung des Gewaltschutzgesetzes durch die Jugendwohlfahrtsbehörden deutlich und nachvollziehbar. Der familienorientierte Ansatz der Jugendwohlfahrtsbehörden wird hier in seinen Ausprägungen mit der parteilichen Sozialarbeit für Gewaltopfer verglichen.

Parteilichkeit versus Allparteilichkeit

Die Arbeit der Frauenschutzbewegung ist durch das Prinzip der Parteilichkeit gegenüber Frauen geprägt. Auch die Kinderschutzbewegung spricht von Parteilichkeit, allerdings ist diese Parteilichkeit geschlechtsunspezifisch, da potentielle Täter sowie Opfer beiden Geschlechtern angehören. Die Aufgabe,

parteilich für Kinder einzutreten, verlangt aus Sicht der Kinderschutzbewegung die Notwendigkeit, auch das soziale Umfeld mit einzubeziehen und mit diesem in Kooperation zu treten. Aus diesem Grund wird der Begriff der Parteilichkeit zu einem Begriff der Allparteilichkeit umformuliert, der beschreiben soll, dass sich der Kinderschutz allen Familienmitgliedern gegenüber parteilich verpflichtet.

Schulduzuweisung versus Garantenstellung

Die Gewaltschutzgesetzgebung und deren Regelung folgen dem Prinzip, einen Täter und ein Opfer innerhalb der Gewalttaten zu identifizieren. Die Reaktion des Staates auf die Gewalttat beruht auf dieser Rollenverteilung und der klaren Schulduzuweisung an den Gewalttäter.

Die Jugendwohlfahrt sieht sich hingegen in einer Garantenstellung für alle Familienmitglieder. Einflussreich ist hier die Ansicht, dass Gewalt in Familien nicht das eigentliche Problem in Familien darstellt, sondern vielmehr Ausdruck von Problemstellungen struktureller Art ist. Die Überforderung der Erziehungsberechtigten, finanzieller oder gesellschaftlicher Druck werden hier als Ursachen in Betracht gezogen. Ziel der Interventionen ist es, diese Einflussfaktoren gemeinsam mit der Familie zu bearbeiten, um unter Umständen ein gemeinsames Weiterleben der Familie zu ermöglichen (vgl. Pflegerl & Cizek, 2001, S. 112).

Einstweilige Verfügung versus Fremdunterbringung

Vorteil der einstweiligen Verfügung ist, dass die Gewaltopfer in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können, während über weitere Interventionen entschieden wird. Die Gewaltschutzgesetzgebung geht davon aus, dass diese Form weniger negative Auswirkungen auf das Wohl der betroffenen Kinder hat. Einige interviewte ExpertInnen der Jugendwohlfahrt bezweifeln hingegen die Sinnhaftigkeit der einstweiligen Verfügung für betroffene Kinder. Sie befürchten, dass eine einstweilige Verfügung nicht eingehalten wird, wenn sich der verbliebene Elternteil weigert, einen Antrag zu stellen. Auch ihre oder seine Fähigkeit, das Kind umfassend zu schützen, wird angezweifelt. Wenn das Gewaltopfer keinen Antrag stellt, so wird daraus geschlossen, dass auch der Schutz des Kindes nicht gewährleistet werden kann. Die fehlende Entscheidungskraft wird als Indikator für einen allgemein labilen Zustand betrachtet, der über kurz oder lang zu weiteren Krisensituationen in der Familie führen kann.

Bei einer Fremdunterbringung haben die Fachkräfte die Möglichkeit, eine geeignete Einrichtung zu

wählen, mit der sie in engem Kontakt stehen und die für den Schutz des Kindes sorgt. Zeitgleich wird eine Stärkung bzw. Stabilisierung in der Stammfamilie angestrebt, um eine gesicherte Rückführung des Kindes zu gewährleisten.

Verantwortung abnehmen versus Verantwortung stärken

Ein Ziel, das den Jugendwohlfahrtsbehörden und dem GeSchG gemeinsam ist, ist die Ermächtigung der Gewaltopfer - das Empowerment. Gerade dieser gemeinsame Ansatz schränkt jedoch die derzeitige Gesetzesnutzung ein.

Um eine einstweilige Verfügung nach § 215 Abs 2 ABGB zu beantragen, bedarf es nicht der Zustimmung der betroffenen Erziehungsberechtigten. Das bedeutet, wenn z.B. eine Mutter und deren Kinder Opfer familialer Gewalt sind und sich der/die zuständige SozialarbeiterIn entscheidet, eine einstweilige Verfügung zu beantragen, wird ihnen die Verantwortung für einen längeren Zeitraum abgenommen bzw. entzogen. Die Möglichkeit, selbst bestimmte Entscheidungen zu treffen, wird ihnen aberkannt. Einstweilige Verfügungen erstrecken sich über einen Zeitraum von drei Monaten oder länger. Dieser lange Zeitraum der Entmachtung der Betroffenen widerspricht sowohl den Intentionen des Gewaltschutzgesetzes als auch jenen der Jugendwohlfahrtsbehörden. Hier erkennt man, dass auch Handlungslogiken, die den Einrichtungen gemeinsam sind, die Nutzung der derzeitigen Gesetzgebung einschränken.

Jugendwohlfahrtsgesetz versus Gewaltschutzgesetz

Im Vordergrund der Interventionen der Jugendwohlfahrtsbehörden steht das Jugendwohlfahrtsgesetz, das GeSchG wird durch die interviewten ExpertInnen eher als Randbereich betrachtet, welcher in Ausnahmefällen zur Verfügung steht. In den Interviews wurde auch die Befürchtung deutlich, dass ein Antrag auf einstweilige Verfügung tendenziell weniger gerichtlich befürwortet wird als ein Antrag auf Fremdunterbringung.

Es ist erwähnenswert, dass viele Fachkräfte das GeSchG durchaus positiv betrachten und die gesetzlichen Möglichkeiten in ihre Interventionen und Entscheidungen mit einbeziehen. Häufig besteht die Intervention aber in einer Bestärkung des betroffenen Elternteils, selbst eine einstweilige Verfügung zu beantragen. Statistisch scheinen die Jugendwohlfahrtsbehörden dann nicht als unterstützende Institution im Sinne des GeSchG auf.

Helfen und Strafen versus Helfen statt Strafen

Die Unvereinbarkeit dieser handlungsleitenden Orientierungen wurde vor allem in den Diskussionen rund um den Erlass des zweiten Gewaltschutzgesetzes deutlich. Der Vorschlag, die Anzeigepflicht für die Jugendwohlfahrtsbehörden zu verschärfen, führte zu lautstarkem Protest durch die Fachkräfte der Jugendwohlfahrt. Die verschärfte Anzeigepflicht würde den Handlungslogiken der Jugendwohlfahrt widersprechen und aus ihrer Sicht zu einer Verschlechterung des Kinderschutzes führen. Institutionen des Gewaltschutzes erhofften sich hingegen umfassendere Möglichkeiten für die Fachkräfte und eine Verbesserung des Opferschutzes.

Konsequenz der unterschiedlichen Handlungslogiken

Die Gegenüberstellung zeigt, dass die Handlungslogiken der Jugendwohlfahrt zum Teil kontrovers zu den derzeitigen Instrumenten des Gewaltschutzgesetzes stehen. Da die handlungsleitenden Orientierungen auch die Methodenwahl und Interventionen der ExpertInnen bestimmen, gerät die Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung nach dem GeSchG in den Hintergrund. Sie wird von den ExpertInnen der Jugendwohlfahrt, wenn überhaupt, nur als „Notfalllösung“ für besondere Fälle betrachtet. Für die alltägliche Arbeit der Jugendwohlfahrtsbehörden in Fällen familialer Gewalt hat sie wenig Bedeutung.¹

Kooperation als Ziel und nicht als Lösung

Die Untersuchungen zeigen auch, dass die gegenwärtige Zusammenarbeit der Jugendwohlfahrtsbehörden mit Einrichtungen des Gewaltschutzes auf einem geringen Repertoire allgemeingültiger Regelungen beruht. Erwartungen der Fachkräfte an eine Kooperation im Gewaltschutzbereich sind sehr unterschiedlich und wiederum durch die jeweiligen Handlungslogiken beeinflusst.

Institutionen des Gewaltschutzes, wie z.B. das Gewaltschutzzentrum, sehen die Kooperation und den Austausch mit anderen Einrichtungen als wichtigen Teil ihrer Arbeit. In den Jugendwohlfahrtsbehörden hingegen beruht die Arbeit an gelingender Kooperation meist auf der Entscheidung und dem Interesse einzelner MitarbeiterInnen. Die Arbeitsauslastung macht es schwer, zusätzliche Kooperationstätigkeiten zu übernehmen. Die große Abhängigkeit von dem guten Willen und dem Informationsstand einzelner Fachkräfte zeigen sich als wunder Punkt der Gewaltschutzarbeit, welcher auch die Einführung formeller Kooperationsschienen zwischen Jugendwohlfahrt und Gewaltschutzarbeit hemmt.

Punktuell vorhandene informelle Kooperationsschienen bestätigen, dass die erwähnten Faktoren Einfluss auf die Nutzung der gesetzlichen Möglichkeiten haben. Fachkräfte der Jugendwohlfahrt, die im Austausch mit Einrichtungen des Gewaltschutzes stehen, beziehen das GeSchG auch in ihre Interventionswahl mit ein. Der Informationsstand ist wesentlich höher und es bestehen weniger Ängste und Befürchtungen, die Möglichkeiten des GeSchG zu nutzen.

Als hilfreiche und förderliche Ressource können hier regionale Vernetzungstreffen der Gewaltschutzeinrichtungen betrachtet werden, an denen zum Teil auch VertreterInnen der Jugendwohlfahrtsbehörden teilnehmen. Ein Ausbau dieser Vernetzung auf weitere Bezirke und die Teilnahme an Schulungsmaßnahmen der Gewaltschutzzentren kann zu einer Öffnung der Institution Jugendwohlfahrtsbehörde gegenüber dem GeSchG beitragen. Die Installation strukturierter Kooperation ist hier nicht als Lösung zu betrachten, sondern vielmehr als Ziel im Sinne der erfolgreichen Gewaltschutzarbeit für Opfer mittelbarer und unmittelbarer Gewalt.

Resümee

„Familiale Gewalt“ ist ein zentrales Aufgabenfeld der Sozialen Arbeit, Schutz und Sicherheit betroffener Personen stehen dabei im Vordergrund. Die Arbeit mit Gewalttätern und Gewaltopfern stellt die Experten immer wieder vor schwierige Aufgaben. Methoden und Handlungslogiken der professionellen Sozialarbeit orientieren sich an den Bedürfnissen und Lebenssituationen der Opfer und die gesetzlichen Möglichkeiten sind an diese Anforderungen anzupassen, um erfolgreiche Soziale Arbeit im Bereich des Gewaltschutzes zu gewährleisten.

Die Intention des Gewaltschutzgesetzes ist es, den Opferschutz zu optimieren und eine Zusammenarbeit der Institutionen zu fördern. Somit ist es sinnvoll, die bisher wenig beachteten Fachkräfte der Jugendwohlfahrtsbehörden in die Weiterentwicklung der Gesetzesregelungen mit einzubeziehen und unter Berücksichtigung ihrer handlungsleitenden Orientierungen die gesetzlichen Möglichkeiten zu verbessern.

Eine Annäherung der unterschiedlichen Einrichtungen ist derzeit noch nicht erkennbar. Kontakte und Austausch beschränken sich, wie die Untersuchungen zeigen, vielfach auf die fallbezogene Arbeit – alle Fachkräfte konzentrieren sich auf die ihnen überantworteten Bereiche. Um die verschiedenen Institutionen anzunähern, ist es sinnvoll, Verständnis und Wertschätzung der Opferschutzbewegungen füreinander

ander zu stärken. Ein Austausch der Institutionen und Fachkräfte des Gewaltschutzes und der Jugendwohlfahrtsbehörden kann eine Basis dafür sein – nicht um die eigenen Prinzipien einer Bewertung zu unterziehen, sondern in Hinblick auf die Möglichkeit, von den Erfahrungen und Handlungslogiken der jeweils anderen Einrichtung zu profitieren. Stellen sich die Fachkräfte dieser Herausforderung ohne Furcht, die eigenen historisch gewachsenen Prinzipien und handlungsleitenden Orientierungen zu verlieren, so kann an gemeinsamen Strategien für den Schutz der Opfer familialer Gewalt gearbeitet werden.

Sabine Hötzl

Die Autorin absolvierte das Studium der Sozialarbeit an der FH Joanneum und ist seit Februar dieses Jahres als Sozialarbeiterin an der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung tätig.

Anmerkung

- 1 Die vorliegende Arbeit verzichtet auf Bewertungen, Ziel ist vielmehr, das gegenseitige Verständnis der potentiellen Kooperationspartner im Opferschutz zu fördern und eine Annäherung zu ermöglichen.

Literatur

- Bezirksverwaltungsbehörden Steiermark. Fachabteilung 11b - Sozialwesen (2007): Handbuch Sozialarbeiterische Hilfe und Abklärung bei vermuteter Gefährdung des Kindeswohls. Beratung / Soziale Anamnese / Soziale Diagnose.
- Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (2001): Gewaltbericht 2001. Von der Enttabuisierung zur Professionalisierung. Wien: Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen, Abt. V/7.
- Dearing, Albin (2005): Das österreichische Gewaltschutzgesetz als Einlösung der Rechte von Frauen auf Sicherheit in der Privatsphäre und auf Gerechtigkeit. In Albin Dearing & Birgitt Haller (Hrsg.), Schutz vor Gewalt in der Familie. Das österreichische Gewaltschutzgesetz (S. 17-185). Wien: Verlag Österreich GmbH.
- Dearing, Albin & Haller, Birgitt (Hrsg.). (2005): Schutz vor Gewalt in der Familie. Das österreichische Gewaltschutzgesetz. Wien: Verlag Österreich GmbH.
- Gewaltschutzzentrum Steiermark (2007): Tätigkeitsbericht 2006. Graz: Gewaltschutzzentrum Steiermark.
- Gewaltschutzzentrum Steiermark (2008): Tätigkeitsbericht 2007. Graz: Gewaltschutzzentrum Steiermark.
- Hagemann-White, Carol & Kavemann, Barbara & Ohl, Dagmar (1997): Parteilichkeit und Solidarität. Praxiserfahrungen und Streitfragen zur Gewalt im Geschlechterverhältnis. Theorie und Praxis der Frauenforschung, Band 27. Bielefeld: Kleine Verlag.
- Hötzl, Sabine (2008): Nutzung und Handhabung des öster-

- reichischen Gewaltschutzgesetzes durch die Jugendwohlfahrtsbehörden. Gegenstandsbezogene Theorieentwicklung im Forschungsfeld familialer Gewalt. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Fachhochschule Joanneum Graz, Studiengang Sozialarbeit und Sozialmanagement.
- Kavemann, Barbara (1997): Zwischen Politik und Professionalität: Das Konzept der Parteilichkeit. In: Carol Hagemann-White & Barbara Kavemann, & Dagmar Ohl, Parteilichkeit und Solidarität. Praxiserfahrungen und Streitfragen zur Gewalt im Geschlechterverhältnis. Theorie und Praxis der Frauenforschung, Band 27 (S. 179 – 224). Bielefeld: Kleine Verlag.
- Magistrat Graz - Amt für Jugend und Familie (2000): Qualitätskatalog der Grazer Jugendwohlfahrt. Graz: Medienfabrik Steiermärkische Landesdruckerei GmbH.
- Moser, Siegfried (2007): Das Entscheidungsproblem Volle Erziehung. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Fachhochschule Joanneum Graz, Studiengang Sozialarbeit und Sozialmanagement.
- Pflegerl, Johannes & Cizek, Brigitte (2001): Ursachen von Gewalt gegen Kinder. In: Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen (Hrsg.): Gewaltbericht 2001 (S. 97 – 127). Wien: Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen, Abt. V/7.
- Sorgo, Marina (2007): Gewaltschutz braucht Kooperation. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Fachhochschule Joanneum Graz, Studiengang Sozialarbeit und Sozialmanagement.
- Strauss, Anselm & Corbin, Juliet (1996): Grounded Theory: Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Weinheim: Beltz Psychologie VerlagsUnion.

Frauenratgeberin 2009

Zum 20-jährigen Jubiläum der "Frauenratgeberin" erschien vor Kurzem eine neue, 7. Auflage. Seit ihrem ersten Erscheinen 1989 gibt diese Broschüre einen Überblick über frauenrelevante Themen. Die "Frauenratgeberin" ist ein übersichtliches Nachschlagewerk mit alphabetisch gereihten Stichwörtern (von "Abfertigung neu" bis "Zweiter Bildungsweg"), Kontaktadressen sowie einem umfangreichen Informations- und Serviceangebot. Neben der gedruckten Ausgabe steht auch eine Online-Version (www.frauenratgeberin.at) zur Verfügung.

*Bundeskanzleramt, Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst (Hg.): Frauenratgeberin 2009. 7., aktualisierte und überarbeitete Auflage, Wien 2009
Kostenlos erhältlich unter: Tel. 01 53115 2613
Mail: broschuerenversand@bka.gv.at*

Qualität in der Gewaltprävention

Marina Sorgo vom Gewaltschutzzentrum Steiermark plädiert dafür, Präventionsprogramme zu häuslicher Gewalt durch Wirkmodelle und Evaluationsstudien zu fundieren.

Zur Reduktion von Gewalt im häuslichen Bereich wird der Gewaltprävention eine besondere Bedeutung beigemessen. Der Ruf nach zweckmäßigen Präventionsprojekten ist groß; das Angebot ist vielseitig, mit unterschiedlichen Absichten verbunden und von divergierenden Ansätzen geprägt. Überforderte, ängstliche Eltern, LehrerInnen, KindergärtnerInnen u.v.a. entwickeln mit wohlmeinenden Vorsätzen fachlich fragwürdige Konzepte und nennen das ihre gerne „Gewaltpräventionsprojekt“. Die Folge ist ein inflationärer Umgang mit Gewaltpräventionsangeboten und infolgedessen eine Entwicklung der Unsicherheit, dass diese jemals Sinn machen könnten. Vermehrt fordern ExpertInnen eine verpflichtende Einführung von qualitätshaltigen Präventionsprogrammen. Doch was bedeutet Qualität im Rahmen der Gewaltprävention? Forderungen, wie sie im Gewaltbericht (vgl. Cizek et al. 2001, S. 257) dargestellt werden, sind nicht umgesetzt worden.

In der feministischen, psychotherapeutischen, pädagogischen und juristischen Fachwelt wird diskutiert, mit welchen Maßnahmen Entstehung oder Aufrechterhaltung von Gewalt im familiären Bereich verhindert bzw. eingedämmt werden kann. Ebenso leistet die Kriminalprävention¹ diesbezüglich seit einigen Jahren einen großen Anteil.

Um sich mit der Frage der Sinnhaftigkeit von Gewaltprävention im häuslichen Bereich zu beschäftigen, ist es bedeutsam, vorab zu klären, was mit Gewalt und Gewaltprävention gemeint ist. Darüber hinaus ist es für die Planung und Durchführung einer gewaltpräventiven Maßnahme unerlässlich, sich mit Grundlagentheorien und Wirkmodellen von Gewaltprävention zu beschäftigen und zu verorten, welche Konzepte der Gewaltprävention diese Aspekte erfüllen.

Zur Bedeutung von Definitionen

Häusliche Gewalt² umfasst alle Arten von psychischen, physischen und sexualisierten Übergriffen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung. Dabei handelt es sich um durchgeführte, versuchte und an-

gedrohte Gewalthandlungen. Bei Gewalt im häuslichen Bereich handelt es sich also nicht, wie so oft angenommen, um „Familienstreitigkeiten“, sondern häufig um schwere Gewalttaten, die gravierende körperliche, seelische, aber auch materielle Schäden anrichten. Oftmals werden verschiedenen Formen der Gewalt gleichzeitig benützt, um die Opfer einzuschüchtern und zu beherrschen. Gewalt kann alle Personen betreffen und von allen ausgehen. Sie kann von den Eltern gegenüber Kindern ausgeübt werden, aber auch umgekehrt. Männer setzen gewalttätiges Verhalten gegenüber Frauen und umgekehrt. Gewalttaten können unter Geschwistern erfolgen, aber auch gegenüber alten Menschen stattfinden. Dabei muss darauf hingewiesen werden, dass häusliche Gewalt hauptsächlich Frauen und deren Kinder betrifft und von Männern ausgeübt wird.³ Gewalt an Frauen und Kindern kann viele Ursachen haben und ist ein multifaktoriell bedingtes Phänomen. Die Ursachen für gewalttätiges Verhalten bei Männern sind vielschichtig, eine Theorie alleine kann die Gewalt nicht hinreichend beschreiben und erklären. (vgl. Godenzi, 1996, S. 51ff) Zum Thema Kindesmisshandlung gibt es hierzu eindeutiger Diskussionsbeiträge in der Grundlagenforschung als zur Gewalt an Frauen.

Der Begriff der Prävention meint, „unerwünschte“ Entwicklungen durch adäquate Maßnahmen im Vorfeld einzudämmen. In der Medizin hat die Prävention zum Ziel, Risikofaktoren zu verringern und gesundheitsfördernde Faktoren zu verstärken. Diskurse über Prävention basieren auf der kontinuierlichen Auseinandersetzung, ob nun Heilen oder Vorbeugen besser ist. In Überblicksarbeiten zur Prävention wird immer wieder die Bedeutung vorbeugender Maßnahmen betont und zugleich der Mangel an entsprechenden Angeboten beklagt. (vgl. Burghard, 2008, S. 12)

In Anlehnung an die Klassifikation des Psychiaters Caplan (vgl. 1964) werden Maßnahmen, die das Auftreten einer „unerwünschten“ Entwicklung reduzieren sollen, als *primärpräventive* Maßnahmen bezeichnet. Im Zusammenhang mit der Gewaltprävention sind darunter die strukturelle und kulturelle Gleichstellung zur Auflösung von tradierten Gewaltmustern (z.B. durch ökonomischen Ausgleich der Geschlechter) zu verstehen (vgl. Godenzi, 1996, S. 328ff); unter anderem auch die Sensibilisierung einer breiten Öffentlichkeit sowie die Information, Aufklärung bzw. Qualifizierung von Erwachsenen (z.B. Information über Eherecht, Elternschulen). Diese Sensibilisierung zielt nicht auf spezifische Personen, sondern auf die Gesamtbevölkerung ab. Dabei sollen gesellschaftliche Ursachen von Gewalt erkannt und bearbeitet werden.

Stark vereinfacht gesprochen setzt die Primärprävention auf den systematischen Aufbau „erwünschter“ Verhaltenstendenzen.

Maßnahmen, die bereits aufgetretene negative Konsequenzen reduzieren sollen, werden als sekundärpräventiv bezeichnet. Dabei steht der Abbau „unerwünschter“ Verhaltenstendenzen im Vordergrund. Sie sind auch als Intervention im Sinne eines „Dazwischentretens“ zu verstehen (vgl. Godenzi, 1996, S. 335). Hier können Gewaltentwicklungen in einem Frühstadium erkannt und entsprechende intervenierende Maßnahmen gesetzt werden (z.B. Erziehungshilfe, normverdeutlichende Gespräche durch die Polizei).

Bei tertiärpräventiven Maßnahmen stehen Therapie und Krisenintervention für Opfer als auch für Täter zur Eindämmung von Folgeschäden im Mittelpunkt. (vgl. Godenzi, 1996, S. 335ff) Die Beschäftigung mit schwer aggressiven Verhaltenstendenzen im Rahmen der Tertiärprävention erfordert den Einsatz umfassender therapeutischer Maßnahmen (z.B. Antigewalttraining, gerichtliche Weisungen).

Zur Bedeutung der primären Gewaltprävention

Aus der Persönlichkeitspsychologie gibt es Befunde (vgl. Dornes, 2004, S. 82), die darauf hinweisen, dass aggressive Verhaltensweisen, speziell dann, wenn sie im frühkindlichen Stadium erlernt wurden, relativ stabil bleiben; ein Verlassen aggressiver Muster wird unwahrscheinlicher. Dornes stellt auch die These auf, dass Gewalt gegen Kinder gewalttätige Kinder schafft, die später gewalttätige Jugendliche und Erwachsene sein werden. Schon mit sechs Jahren kann Aggressivität so festgesetzt sein, dass Kinder nicht mehr aggressiv sind, weil sie geschlagen werden, sondern geschlagen werden, weil sie aggressiv sind. Ab diesem Alter haben meist ausschließlich individuelle Behandlungsprogramme, wie Therapien oder Erziehungshilfen, nur noch begrenzte Erfolge. (vgl. Dornes, 2004, S.76ff) Das unterstreicht die Forderung, dass Gewaltprävention bereits im Kindergartenalter beginnen sollte.

Das systematische Ausschalten von Risikofaktoren, also solcher Bedingungen, die aggressives Verhalten wahrscheinlicher machen, steht dabei im Vordergrund. Meist sind diese Risikofaktoren direkt oder indirekt auf eine ungünstige elterliche Erziehung zurückzuführen. Sie sind aber nicht die Ursache aller Gewaltausübungen in unserer Gesellschaft. Elterliche Erziehung ist nur ein Faktor, der aber im Gegensatz zu vielen anderen Risikofaktoren am ehesten veränderbar ist (vgl. Gollwitzer, 2007, S.141).

Die Förderung von Schutzfaktoren ist eine weitere wirkungsverheißende Maßnahme, um vorbeugend tätig zu sein. Zu den zentralen Schutzfaktoren, also jenen Bedingungen, die aggressives Verhalten weniger wahrscheinlich machen oder eindämmen, gehört die Fähigkeit der „sozialen Kompetenz“. Ihrer Förderung wird im Rahmen der Gewaltprävention eine wichtige Rolle zugeteilt. Die begriffliche Unschärfe mag der Grund dafür sein, dass es inzwischen eine unüberschaubare Menge gewaltpräventiver Maßnahmen gibt, die alle unter dem Etikett „Soziales Lernen“ eingesetzt werden, beispielsweise Konfrontationstechniken, die Vermittlung von Kampfsport- und Selbstverteidigungstechniken, die Einführung von Peer-MediatorInnen an Schulen, erlebnispädagogische Angebote, Informationsveranstaltungen mit kirchlicher oder kriminalpolizeilicher Beteiligung oder Trainings, in denen Verhaltensweisen sozialer Kompetenz thematisiert und eingeübt werden. Im engeren Sinn sind mit Sozialen Kompetenztrainings Maßnahmen gemeint, die einem standardisierten Trainingsmanual folgen und sich mit den Themen Fremdwahrnehmung, Selbstwahrnehmung, kompetente soziale Wahrnehmung, Gefühle Erkennen und Benennen, flexible Problemlösung, gemeinsames Handeln, Kommunikation, Perspektivenwechsel, Vorwegnehmen von Konsequenzen und mit Reflexion befassen. (vgl. Gollwitzer, 2007, S. 142)

Die Bedeutung der sekundären Prävention

Ein klassisches Beispiel für die sekundäre Gewaltprävention, für das „Dazwischengehen“, stellt das so genannte Gewaltschutzgesetz dar. Die Möglichkeit, gegenüber gewalttätigen Personen für 14 Tage von Seiten der Polizei ein Betretungsverbot (auch für die eigene Wohnung) zu verhängen, bringt eine rasche Wirkung gegen jede Form sichtbarer Gewaltanwendung, unabhängig davon, ob das Geschehen als strafrechtlich relevant einzustufen ist oder nicht. Darüber hinaus wird den Opfern pro-aktiv Hilfe und Unterstützung angeboten und es werden weitere eventuell notwendige Sicherheitsmaßnahmen geklärt. Bisher wurden zwei Studien zur Evaluierung des Gewaltschutzgesetzes durchgeführt. Sie kamen zu dem Schluss, dass der Staat mit diesem Maßnahmenpaket seine Schutzpflicht auch in privaten Beziehungen anerkennt und die Regelungen ein taugliches Instrument darstellen, um den Schutz vor häuslicher Gewalt zu erhöhen. (vgl. Haller, 2005, S. 372)

Polizeiliches Handeln allein kann die Gewalt im sozialen Nahraum nicht verhindern. Es kann aber der Beginn einer Lösung herbeigeführt und die Fortset-

zung von weiteren Gewalttaten verhindert werden, weil davon auszugehen ist, dass häusliche Gewalt nicht einmalig, sondern wiederholend vorkommt.

Die Bedeutung der tertiären Prävention

Das am meisten verbreitete Präventionsangebot im Rahmen der tertiären Prävention gilt dem Opferschutz. Dabei werden Opfer in psychosozialen und rechtlichen Bereichen aktiv unterstützt. Das vorrangige Ziel dabei ist die Erhöhung der Sicherheit und Stärkung der Opfer, um weiterer Gewalt nicht mehr ausgesetzt zu sein bzw. um wieder handlungsfähig zu werden. (vgl. Tätigkeitsbericht, 2008, S. 5) Diese Funktion erfüllen in Österreich Gewaltschutzzentren in allen Bundesländern sowie in Wien die Interventionsstelle.

Wenn gewalttätige Männer bereit sind, sich mit ihrer Gewalttätigkeit auseinanderzusetzen, sind therapeutische Arbeit und soziale Trainingskurse Möglichkeiten, sich unter Kontrolle zu bekommen. Ziel ist die unmittelbare und anhaltende Beendigung des gewalttätigen Verhaltens seitens der Männer, aber auch eine Verbesserung ihrer sozialen Kompetenzen in Richtung partnerschaftliches Verhalten und verantwortungsvolle Elternschaft. (vgl. Ille & Kraus, 2008, S. 265) Strategien zur gewaltfreien Bewältigung von Konflikten sowie das gemeinsame Erstellen von Sicherheitsplänen tragen zur Rückfallprävention und zum Schutz des Opfers bei.

Zur Bedeutung von Grundlagentheorien und Wirkmodellen

Vor Entwicklung und Einsatz einer konkreten Präventionsmaßnahme ist es erforderlich, die Basisannahmen zu klären, auf denen die Präventionsmaßnahme beruht. Diese Überprüfung ist ein Qualitätsmerkmal eines guten Präventionskonzeptes. Psychologische Aggressionstheorien – das sind trieb- und instinkttheoretische Ansätze, Frustrations-Aggressions-Hypothese, lerntheoretische Ansätze, kognitive Ansätze, gruppenspezifische Ansätze, Ansätze zur Bedeutung von Geschlechterunterschieden im aggressiven Verhalten – dienen als Grundlage für die Erstellung von Präventionsmaßnahmen. (vgl. Scheithauer & Hayer, 2007, S. 18ff) Im Wesentlichen geht es um die Fragestellung, unter welchen Bedingungen aggressives Verhalten entsteht bzw. welche Faktoren zu dessen Aufrechterhaltung beitragen. (vgl. Scheithauer & Hayer, 2007, S. 15ff)

Den Präventionsmaßnahmen liegen Wirkmodelle – explizit oder implizit – zugrunde, die sich in Form von Veränderungshypothesen ausdrücken. Für Eltern-

trainings könnte eine solche Veränderungshypothese lauten: Wenn Eltern aggressiver Kinder konstruktive Erziehungsfertigkeiten erlernen, wirkt sich dies aggressionsreduzierend auf das Kind aus. Ausschlaggebend dabei ist, wie sich solche Veränderungshypothesen begründen lassen.



Marina Sorgo

Warum wird erwartet, dass Elterntrainings Aggression reduzieren? Weil sich das Verhalten der Eltern und eine Kultur des konstruktiven Sanktionierens lerntheoretisch auf das Verhalten der Kinder überträgt? (vgl. Gollwitzer et al., 2007, S. 9)

Zur Bedeutung der Vielfältigkeit von Präventionsmaßnahmen

Ziel, Art und Inhalt einer gewaltpräventiven Maßnahme unterscheiden sich darüber hinaus nach der Zielgruppe und deren Eigenschaften (z.B. Alter und Geschlecht) sowie dem Milieu und anderen soziokulturellen Variablen. Ferner lassen sich gewaltpräventive Maßnahmen danach unterscheiden, ob sie beim Täter, beim Opfer oder/und bei den Bezugspersonen usw. ansetzen. Weiteres sind Maßnahmen zur Gewaltverhinderung und Maßnahmen zur Gewaltreduktion hinsichtlich ihrer Konstruktions- und Durchführungsprinzipien voneinander zu unterscheiden.

Angeregt von Meier (vgl. 2003, S. 273) kann nun eine Gewaltpräventionsmatrix mit Beispielen für Gewaltpräventionsmaßnahmen bei häuslicher Gewalt erstellt werden (siehe Abbildung S. 32). Diese Darstellung zeigt, dass es „das“ Erfolgsrezept, „das“ richtige Modell für die Gewaltprävention aufgrund unterschiedlicher Ausgangslagen und Zielgruppen nicht geben kann.

Vor allem, wenn es um exzessive Gewaltausübung geht, ist kaum anzunehmen, dass eine einzelne Maßnahme reichen würde, um die Gewaltproblematik zu lösen. Zu glauben, dass das Problem alleine durch strafrechtliche Verfolgung (vgl. Brodeur, 2002, S. 281) gelöst werden kann, oder alleine durch therapeutische Maßnahmen, oder alleine durch sozialarbeiteri-

Gewaltpräventionsmatrix*

	Primäre Prävention	Sekundäre Prävention	Tertiäre Prävention
Opferbezogene Prävention	Selbstverteidigung u. Selbstbehauptungskurse Mutter-Kind-Pass Aufklärung Schulungen MigrantInnenprojekte	Personenschutz Anleitung zur Selbsthilfe Erstellen von Informationsmaterialien und Broschüren Frauenhäuser Kinderschutzgruppen	Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung Krisenintervention durch ambulanter Opferschutzeinrichtungen Selbsthilfegruppen Psychotherapie
Täterbezogene Prävention	Erziehungshilfe	Normverdeutlichende Gespräche durch die Exekutive	TäterInnenprogramme Bewährungsprogramme gerichtliche Weisungen und Auflagen Strafen im Rahmen der General- und Spezialprävention
Situationsbezogene Prävention	Vernetzung	Polizeiliche Maßnahmen, wie zB. Betretungsverbot Untersuchungshaft	Bedrohungsmanagement Erstellen von individuellen Sicherheitsplänen für Opfer
Gruppenbezogene Prävention	Schulprojekte Zivilcouragetraining geschlechtssensible Bubenarbeit	Einsatz von Peer-MediatorInnen	
Elternbezogene Prävention	Pränatale Programme Elterntraining Soziales Lernen	Erziehungsberatung Maßnahmen durch die Jugendwohlfahrtsbehörde	Therapeutische Unterstützung
Kontextbezogene Prävention	Fort- und Weiterbildungen für verschiedene Berufsgruppen Kampagnen Forschungs-, Entwicklungs- und Evaluierungsprojekte Politische Programme Gesetzliche Grundlagen zur Gewaltverminderung Beteiligungsmöglichkeiten von Frauen im Erwerbsleben Beteiligungsmöglichkeiten von Männern im Erziehungsleben Schulsozialarbeit	Aktionen gegen Gewalt	Öffentlichkeitsarbeit Maßnahmen zum Ausbau des Opferschutzes

* Eigene und erweiterte Zusammenstellung in Anlehnung an Meier 2003, S. 273

sche, oder alleine durch andere, ist in höchstem Maße illusorisch. Das Miteinander von politischen, polizeilichen, gerichtlichen, psychologischen, pädagogischen, therapeutischen, sozialarbeiterischen und anderen Interventionen ist ausschlaggebend.

Zur Bedeutung der Evaluierung von Präventionsmaßnahmen

In Österreich wird eine Vielzahl verschiedener Programme zur Reduktion von Gewalt angeboten, darunter u.a. Präventionsangebote in Schulen, Medienkampagnen und Programme zur Erhöhung der Sozialen Kompetenz. Den meisten liegt keine empirische Basis zugrunde. Die Vielfältigkeit der Angebote steht hier über den wissenschaftlichen Wirksamkeitsnachweisen. Ihre Effektivität ist schwer einzuschätzen, weil in der Regel eine gute Evaluation fehlt.

Sie ist dann sinnvoll, wenn die Wirksamkeitskriterien quantifizierbar sind und die Daten vor dem Training und nach dem Training erhoben werden und die gleichen Daten an einer nicht trainierten Kontrollgruppe erhoben werden. (vgl. Gollwitzer 2007, S. 144ff)

Fazit

Prävention ist nicht gleich Prävention. Wenn man sich mit Gewaltprävention beschäftigt, dann ist eine vorhergehende Klärung und Präzisierung der Problemlage und deren Konsequenzen unabdingbar, um dann eine adäquate präventive Maßnahme zu gestalten. In der Praxis begegnen wir dagegen zu häufig fachlich unvorbereiteten Aktionen, die im ersten Hinsehen auffallend wirken mögen, jedoch bald verpuffen und keine Nachhaltigkeit zeigen.

Wie in der Grundlagenforschung auch muss für jede Gewaltpräventionsmaßnahme – bevor sie durchgeführt wird – das zugrunde liegende Wirkmodell expliziert und kritisch hinterfragt werden. Leider erfüllen im Bereich der Gewaltprävention längst nicht alle der praktizierten Maßnahmen dieses notwendige Kriterium.

Die Durchführung von Projekten, für die es kein oder nur ein unplausibles Wirkmodell gibt, ist meines Erachtens unverantwortlich. AnbieterInnen von Gewaltpräventionsmodellen sind es der Öffentlichkeit schuldig, Programme, die aus öffentlichen Geldern finanziert werden, qualitativ zu gestalten. Sollte sich zeigen, dass ein Programm nicht den gewünschten Effekt erbringt, so muss es entweder abgesetzt oder modifiziert werden. Um die Effektivität einer Maßnahme beurteilen zu können, ist man weiter auf die Evaluationsforschung angewiesen.

Es geht um die Aufforderung, bei jeder Art von Maßnahme, die sich „gewaltreduzierend“, „präventiv“, „wirksam“ etc. nennt, genau hinzuschauen und sich die Frage zu stellen: Ist die Wirksamkeit der Maßnahme empirisch belegt und basiert sie auf einem fundierten Wirkmodell?

Marina Sorgo

Die Autorin ist Sozialarbeiterin und Geschäftsführerin des Gewaltschutzzentrums Steiermark.

Anmerkungen

- 1 Kriminalprävention dient der Vorbeugung von rechtswidrigen Taten. Primäre und sekundäre Prävention dienen dazu, einer Ersttat vorzubeugen; tertiäre Prävention dient dazu, eine Wiederholung der Tat zu verhindern. Die General- und Spezialprävention werden im Rahmen des Strafrechts für die Strafe als Rechtfertigungen herangezogen. Tertiäre Prävention wird unter den Aspekten Abschreckung, Besserung und Sicherung durchgeführt. (vgl. Meier, 2003, S. 273)
- 2 Eine konkrete Typologie von Gewalt bietet einen analytischen Bezugsrahmen und identifiziert konkrete Ansatzpunkte für Gewaltprävention. Sie gliedert Gewalt in drei Kategorien, die darauf Bezug nehmen, von wem die Gewalt ausgeht bzw. zwischen wem Gewalt stattfindet: Gewalt gegen die eigene Person, interpersonelle Gewalt und kollektive Gewalt. Gewalt in der Familie und unter Intimpartnern sowie von Mitgliedern der Gemeinschaft ausgehende Gewalt sind Untergliederungen der interpersonellen Gewalt. (vgl. WHO, 2002) Weiters kann Gewalt auch unter dem Aspekt betrachtet werden, welche Funktion sie hat und welche Motivation und Intention dahinter stecken. Diese Unterscheidungen sind für Gewaltprävention äußerst relevant, da sie verdeutlichen, dass nicht so sehr Handlungen, sondern vielmehr die Absichten und Motive den eigentlichen Ansatzpunkt für die Gewaltprävention darstellen sollten.
- 3 „...die Gewalt von Männern an Frauen im privaten Kontext [ist] – neben der Gewalt von Erwachsenen an Kindern – die größte homogene Menge an Gewaltkriminalität und damit das Sicherheitsproblem Nummer eins, zugleich aber die häufigste schwere Menschenrechtsverletzung...“ (Dearing & Haller, 2005, S. 17). Eine 2003 in Deutschland durchgeführte repräsentative Studie zeigt auf, dass 25 Prozent der über 10.000 befragten Frauen zwischen 16 und 85 Jahren, die aktuell in einer Partnerschaft leben oder früher gelebt haben, angaben, körperliche oder sexuelle Gewalt durch ihren männlichen Beziehungspartner erlebt zu haben. (vgl. „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland.“ Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2004, www.bmfsfj.de)

Literatur

- Brodeur Jean-Paul (2002): Gewalt und Polizei. In: Wilhelm Heitmeyer & John Hagan (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. 1. Auflage. Wiesbaden. Westdeutscher Verlag, S 259-283.
- Burghardt, Daniela (2008): Nutzung und Bedeutung von Präventionsprogrammen in der elterlichen Erziehung. München: GRIN Verlag.
- Caplan, Gerald (1964): Principles of preventive psychiatry. New York: Basic Books.
- Cizek, Brigitte; Steck, Maria; Gössweiner, Veronika (2001): Prävention und Intervention. In: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (Hrsg.). (2001): Gewalt in der Familie. Gewaltbericht 2001. Von der Enttabuisierung zur Professionalisierung. Wien: Eigenverlag, Seite 211-270.
- Haller, Birgitt (2005): Gewalt in der Familie. Evaluierung des österreichischen Gewaltschutzgesetz. In: Albin Dearing & Birgitt Haller (Hrsg.). Schutz vor Gewalt in der Familie. Das Gewaltschutzgesetz. Juristische Schriftenreihe Band 210. Wien: Verlag Österreich, S. 268-388.
- Dornes, Martin (2004): Familiäre Wurzeln der Jugendgewalt. In: WestEnd. Neue Zeitschrift für Sozialforschung. Gewaltverhältnisse 1/2004. Frankfurt am Main. Stroemfeld Verlag, S 75 – 89.
- Gewaltschutzzentrum Steiermark (2008): Tätigkeitsbericht 2008. Graz. Eigenverlag
- Godenzi Alberto (1996): Gewalt im sozialen Nahraum (3., erweiterte Auflage). Basel und Frankfurt am Main: Helbing & Lichtenhahn.
- Gollwitzer, Mario (2007): Ansätze zur Primär- und Sekundärprävention aggressiven Verhaltens bei Kindern und Jugendlichen. In: Mario Gollwitzer et.al., Gewaltprävention bei Kindern und Jugendlichen. Aktuelle Erkenntnisse aus Forschung und Praxis. Göttingen: Hogrefe Verlag, S 141-157.
- Ille Barbara, Kraus Heinrich (2007): Das Wiener Trainingsprogramm für gewalttätige Männer. In: 10 Jahre Österreichische Gewaltschutzgesetze. Internationale Tagung im Rahmen der Kampagne des Europarates gegen häusliche Gewalt an Frauen. Bundeskanzleramt. Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst. Wien: Eigenverlag, S 265-272.
- Meier, Bernd-Dieter (2003): Kriminologie. Grundrisse des Rechts. München: Verlag C. H. Beck
<http://de.wikipedia.org/wiki/Kriminalpr%C3%A4vention> (eingesehen am 5.4.2007)
- Scheithauer, Herbert & Hayer, Tobias (2007): Psychologische Aggressionstheorien und ihre Bedeutung für die Prävention aggressiven Verhaltens im Kindes- und Jugendalter. In: Mario Gollwitzer et al., Gewaltprävention bei Kindern und Jugendlichen. Aktuelle Erkenntnisse aus Forschung und Praxis. Göttingen: Hogrefe Verlag, S 15-37.
- WHO Bericht. Violence and Health
http://www.who.int/violence_injury-prevention/violence/world_report/

Informationen über aktuelle Forschung zum Thema Arbeit

Die ArbeitnehmerInnen tragen einen großen Teil der finanziellen und sozialen Kosten der Wirtschaftskrise. Vor allem jungen und gering qualifizierten Beschäftigten drohen der Arbeitsplatzverlust und damit das Abgleiten in Armut. Zu diesem Ergebnis kommen die Arbeitsforscher Johannes Giesecke und Philip Wotschack vom Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) im ersten „WZBrief Arbeit“, einem neuen Service des WZB.

Bis zum Beginn der Krise arbeiteten etwa drei Millionen ArbeitnehmerInnen in unsicheren Arbeitsverhältnissen. Der „WZBrief Arbeit“ belegt, dass die Krise die Ungleichheiten zwischen der Randbelegschaft, die in den vergangenen Jahren im Zug der Flexibilisierung des Arbeitsmarktes entstanden ist, und der Stammbeflegschaft der Unternehmen noch verschärft. In schlechten Zei-

ten dient die Randbelegschaft als Puffer: Die Betriebe trennen sich zunehmend von ZeitarbeiterInnen und befristet Beschäftigten und schützen damit ihre Kernbelegschaft. Außerdem wird deutlich: Unternehmenspolitische Instrumente wie der Abbau von Überstunden oder Guthaben auf Arbeitszeitkonten nutzen in der Krise vor allem den Unternehmen.

Der „WZBrief Arbeit“ stellt mehrmals im Jahr Ergebnisse der Arbeitsforschung am WZB dar. Das neue Service richtet sich in erster Linie an ExpertInnen und PraktikerInnen in Politik und Verbänden, Gewerkschaften und Arbeitnehmerverbänden, Berufsschulen und Medien. Die folgenden Briefe werden sich u.a. mit der ungleichen Bezahlung von Männern und Frauen sowie atypischen Beschäftigungsverhältnissen beschäftigen. Der „WZBrief Arbeit“ ist im Internet unter www.wzb.eu/wzbriearbeit als PDF abrufbar. Der WZBrief erscheint ausschließlich elektronisch.

Aufruf zu weltweitem Kampf gegen Armut

Die Volkshilfe präsentierte ihre Kampagne "Für ein Leben ohne Armut" Ende Juli im Parlament in Wien.

Armut hat viele Gesichter, Armut gibt es hier in Österreich, aber auch in vielen Staaten der Welt, vor allem in den Ländern des Südens, die Bekämpfung der Armut habe daher weltweit zu erfolgen, sagte Nationalratspräsidentin Barbara Prammer am 21. Juli anlässlich der Präsentation der Kampagne der Volkshilfe "Für ein Leben ohne Armut". Internationale Solidarität dürfe kein Lippenbekenntnis sein, sondern müsse vielmehr mit konkreten Tätigkeiten unterstrichen werden, betonte Prammer und wies auf die Millenniums-Ziele der UNO hin (siehe Kasten), bei deren Umsetzung Österreich, wie sie zu bedenken gab, "kein leuchtendes Beispiel" sei. In ihrer Funktion als Volkshilfe-Botschafterin für internationale Solidarität trat Prammer dafür ein, die Menschen zu sensibilisieren und den Egoismus zu überwinden. Gerade in einer Zeit der Wirtschaftskrise dürften die Armen im eigenen Land nicht gegen die Armen in der Dritten Welt ausgespielt werden, es gehe nicht um ein Entweder-Oder, sondern um ein Sowohl-als-Auch, betonte sie mit Nachdruck.

Solidarität ist unteilbar, Armut könne man nur dann bekämpfen, wenn man sie überall in der Welt bekämpft, steht auch für den Präsidenten der Volkshilfe, Josef Weidenholzer, fest. Er erinnerte vor allem daran, dass die Menschen in den Entwicklungsländern besonders stark unter den Folgen der Wirtschaftskrise

Die acht UN-Millenniumsziele

Mit der Millenniumserklärung verpflichteten sich alle UN-Mitgliedsstaaten im Jahr 2000 in New York, in gegenseitiger Verantwortung alle Maßnahmen zu ergreifen, um bis 2015 die extreme Armut auf der Welt wirkungsvoll zu bekämpfen. Dazu wurden folgende acht Millenniumsziele formuliert:

Beseitigung der extremen Armut und des Hungers auf der Welt; Bereitstellung der Grundschulbildung für alle Kinder; Förderung der Gleichheit der Geschlechter und Stärkung der Rolle der Frauen; Reduzierung der Kindersterblichkeit um zwei Drittel; Reduzierung der Müttersterblichkeit um drei Viertel; erfolgreiche Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und anderen Krankheiten; Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit; Aufbau einer globalen Partnerschaft für Entwicklung.

Quelle: www.millenniumsziele-bremen.de

zu leiden haben, und beklagte in diesem Zusammenhang den Rückgang der öffentlichen Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit. Österreich sei weit entfernt von der Erreichung der Millenniumsziele. Wenn wir nichts gegen die Armut in den Entwicklungsländern unternehmen, dann brauchen wir uns nicht zu wundern, wenn immer mehr Menschen aus der Dritten Welt zu uns strömen, so Weidenholzer.

Eine Milliarde Menschen leiden an Hunger und Unterernährung

Der Umstand, dass 2009 erstmals eine Milliarde Menschen an Hunger und Unterernährung leiden, sei Anstoß für die aktuelle Kampagne gewesen, erklärte der Bundesgeschäftsführer der Volkshilfe, Erich Fenninger. Er unterstrich die steigende Bedeutung von Programmen der Entwicklungszusammenarbeit (EZA) für die Menschen des Südens, deren Lebensbedingungen sich durch die Globalisierung zunehmend verschlechtert haben. Konkret forderte Fenninger eine deutliche Erhöhung der bilateral gestaltbaren EZA-Mittel, mehr Kohärenz in der Entwicklungspolitik sowie einen klaren Stufenplan zur Anhebung der EZA-Leistung auf das von der Regierung anvisierte Ziel von 0,7 Prozent des BIP.

Quelle: *Parlamentskorrespondenz Nr. 690, 21.07.2009*



Von links: Volkshilfe-Geschäftsführer Erich Fenninger, Nationalratspräsidentin Barbara Prammer, Volkshilfe-Präsident Josef Weidenholzer

Foto: Parlamentsarchiv

Gesundheitsberatung für armutsgefährdete Menschen

Nach fünf Jahren wurde nun das IfS-Projekt "... trotz allem gesund!" abgeschlossen. Ziel war es, bei armutsgefährdeten Menschen das Bewusstsein für Gesundheit zu schärfen und neue Zugänge zur Gesundheitsförderung zu erproben.

Wer arm ist, erkrankt eher schwer, verunfallt häufiger und stirbt früher als der Durchschnitt. Doch in vielen Familien stehen akut ganz andere Sorgen im Vordergrund, als sich um ihre Gesundheit zu kümmern. "Wenn man armen oder armutsgefährdeten Leuten Gesundheitsbewusstsein vermitteln will, muss man andere Wege gehen", erklärt Hubert Löffler, Projektkoordinator und Leiter der IfS-Familienarbeit Vorarlberg: "Es gibt einerseits so viele andere Zustände, die es nicht zulassen, die Gesundheit in den Mittelpunkt zu stellen, andererseits kommen diese Menschen nicht in eine Gruppe. Deshalb war unser Angebot die direkte Beratung, und hier wurde an bereits bestehende Kontakte angeknüpft."

Beträchtliche Gesundheitsdefizite

Rund 1000 Personen in Vorarlberg wurden in diesem Pilotprojekt erfasst und beraten. Die Hilfestellung wurde auf freiwilliger Basis konkret über die IfS-Familienarbeit sowie vergleichbare Institutionen angeboten. Auch die IfS-Schuldenberatung war mit eingebunden, erläutert Löffler, "denn Schulden bedeuten Stress, und der hat wiederum mit Gesundheit zu tun."

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IfS waren überrascht, wie hoch die Gesundheitsdefizite in der Zielgruppe sind. Nur zwei Details: Doppelt so viele wie durchschnittlich rauchen, und während 80 Prozent der erwachsenen Österreicher angeben, sich als "(sehr) gesund" zu erleben, machten diese Aussage nur 58 Prozent der Befragten. "Wir hatten erwartet, dass die Gesundenuntersuchung innerhalb der Zielgruppe eher weniger in Anspruch genommen wird. Dabei liegt der Wert sogar etwas über dem hohen Vorarlberger Niveau." Durch die Beratung im Rahmen des Projektes ist es gelungen, diesen Wert auf 47 Prozent zu steigern, berichtet Löffler: "Es ist erstaunlich, fast die Hälfte für diese Präventionsmaßnahme motivieren zu können!"

Aufgrund seines speziellen Ansatzes und der erzielten Ergebnisse kann das unter anderem vom Fonds "Ge-

sundes Österreich" und vom Fonds "Gesundes Vorarlberg" geförderte Projekt "... trotz allem gesund!" als in Summe erfolgreicher Pilotversuch betrachtet werden. "Die Ergebnisse fordern zu weiterführenden Überlegungen in der Gesundheitsförderung benachteiligter Gruppen heraus", fasst Projektkoordinator Hubert Löffler zusammen: "Unser Ansatz wäre in Österreich flächendeckend möglich, da es Wohlfahrt und Schuldenberatung in allen Bundesländern gibt."

Quelle: Pressemitteilung des Instituts für Sozialdienste (Franz Abbrederis), 24.06.2009

learn forever

Einladung zur Fachtagung

**unSICHTBAR
unBEDACHT**

Bildungsbenachteiligung und Geschlecht

21. Oktober 2009, 09.00 – 17.00 Uhr
Veranstaltungszentrum Europahaus
Linzerstraße 429, 1140 Wien

bm:uk learn forever wird gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und aus Mitteln des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur.

Für eine gesundheitspolitische Wende

Die Warnungen vor der Unfinanzierbarkeit des Gesundheitssystems werden immer dringlicher. Gleichzeitig geben wir immer mehr Geld für Therapien aus, ohne gesünder zu werden. Neue Selbstbehalte und höhere Kassenbeiträge werden das Problem nicht lösen, ebensowenig wie Änderungen im Aufbau des Gesundheitswesens.

Die beiden Gesundheitsjournalisten Martin Rümmele und Andreas Feiertag fordern einen radikalen Richtungswechsel: Nicht die Behandlung von Krankheiten, sondern deren Verhinderung müsse ins Zentrum der Gesundheitspolitik rücken. Eine grundlegende Reform des Gesundheitswesens beginnt für die Autoren beim Ausbau der Sozialsysteme, beim Abbau von sozialen Ungleichheiten, bei Investitionen in gesündere Arbeitsplätze, beim Schutz der Umwelt, bei der Absicherung der Menschen vor den (finanziellen) Folgen von Krankheit und vor allem beim Zugang zu besserer Bildung. Das sind für sie die Faktoren – und nicht die Medizin allein –, die ein zukunftsorientiertes, wirklich soziales und solidarisches Gesundheitssystem gewährleisten können und die Menschen gesund halten.

Wie die Wende im Gesundheitswesen praktisch funktionieren kann, zeigen die Autoren an konkreten Beispielen für den Alltag und anhand von Modellen aus Ländern, die neue Konzepte bereits umsetzen. Ihre Forderungen an eine neue Gesundheitspolitik beinhalten unter anderem eine Ärztehonorierung nach Qualitätskriterien, von der öffentlichen Hand statt von der Industrie bezahlte ärztliche Fortbildung, die Kennzeichnung von Lebensmitteln nach ihrem Gesundheitswert, die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsformen, die soziale Vereinsamung verhindern, sowie betriebliche Gesundheitsförderung und stressvermindernde Arbeitsumstellungen.

*Martin Rümmele, Andreas Feiertag:
Zukunft Gesundheit
So retten wir unser soziales System
Verlag Orac, Wien 2009, 192 Seiten, EUR 19,90*

Basiswissen Sonderpädagogik

Wenn in der Sonderpädagogik das aktuelle Wissen strukturiert wird, geschieht dies klassischerweise nach Behinderungen und Benachteiligungen. Die neue Buchreihe "Basiswissen Sonderpädagogik", die der Würzburger Sonderpädagogik-Professor Roland Stein gemeinsam mit seiner Kollegin von der Universität Fribourg, Dagmar Orthmann Bless, herausgege-

ben hat, wählt einen anderen Ansatz: "Wir haben uns bewusst für eine Strukturierung nach Lebensphasen und -bereichen entschieden", erklärt Stein.

Zwei Gründe hätten dafür den Ausschlag gegeben: "Eine solche Gliederung geht zunächst von den Gemeinsamkeiten behinderter und benachteiligter Lebenssituationen aus", so Stein. Dadurch sei sie in der Lage, professionelle Synergien zu nutzen und auf gesellschaftlicher Ebene solidarisiert zu wirken. Zum zweiten entspreche diese Systematisierung zentralen praktischen Handlungsfeldern: beispielsweise den frühen Hilfen, der schulischen Förderung, der beruflichen Integration oder Hilfen im Erwachsenenalter und Alter.

Das Basiswissen Sonderpädagogik soll dabei die gesamte Breite der Behinderungen und Benachteiligungen in den jeweiligen Lebensphasen berücksichtigen. Die fünfbändige Reihe richtet sich in erster Linie an Sonder- und HeilpädagogInnen, aber auch an Fachpersonen benachbarter Berufe wie beispielsweise LehrerInnen, ErzieherInnen oder MedizinerInnen. Ihnen soll ein aktuelles Basiswissen geboten werden, bezogen auf sonderpädagogische Aspekte in Studium und Ausbildung, aber auch bezogen auf hilfreiche Kenntnisse für die eigene berufliche Praxis.

*Roland Stein, Dagmar Orthmann Bless:
Basiswissen Sonderpädagogik
Schneider Verlag, Hohengehren 2009
Einzelband: EUR 18,00; alle fünf Bände zusammen:
EUR 70,00 (D)*

Soziale Ungleichheit fördert Gewaltkriminalität

Schuld am Anstieg der Gewaltkriminalität in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist nach Ansicht der beiden deutschen Soziologen Helmut Thome und Christoph Birkel nicht zuletzt ein tiefgreifender ökonomischer und sozialer Strukturwandel. Ihr Buch "Sozialer Wandel und Gewaltkriminalität. Deutschland, England und Schweden im Vergleich, 1950–2000" könnte helfen, aktuelle Entwicklungen besser einzuschätzen. Die Autoren plädieren für neue kooperative Strukturen, um der Gewaltkriminalität Einhalt zu gebieten.

In dem Band sind die Ergebnisse eines gleichnamigen Projektes zusammengefasst, das Teil des Forschungsverbundes "Gesellschaftliche Desintegrationsprozesse – Stärkung von Integrationspotenzialen moderner Gesellschaften" war. Die beiden Soziologen stellen darin fest, dass die Gewaltkriminalität in Deutschland, Eng-

land und Schweden wie in fast allen ökonomisch hoch entwickelten Ländern in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts deutlich angestiegen ist, nachdem sich seit Beginn der Neuzeit die individuelle Gewaltanwendung stark rückläufig entwickelt hatte.

"Der ökonomische und soziale Strukturwandel hat zum Anstieg der Gewaltkriminalität wesentlich beigetragen", stellt Thome fest. "Ökonomischer Erfolg zählte mehr und mehr, die soziale Ungleichheit wurde größer, gemeinschaftsbildende Milieus lösten sich auf und alte Wertorientierungen wurden in Frage gestellt." Im Zeitalter der Globalisierung sei zu befürchten, dass sich die gewaltfördernden gesellschaftlichen Entwicklungstendenzen fortsetzen. "Das gilt insbesondere für die Verschärfung der Wettbewerbssituation und die Zunahme der Ungleichheit, die viele Menschen nicht nur in Armut abgleiten lässt, sondern auch ins gesellschaftliche Abseits stellt."

Thome und Birkel entwickeln in ihrem Buch einen Erklärungsansatz für den Anstieg der Gewaltkriminalität, der differenzierter ist als gängige Interpretationen. So betonen sie in Anschluss an Emile Durkheim gegenüber der gängigen These, dass "die Individualisierung" für den Anstieg der Gewaltkriminalität verantwortlich sei, die Unterscheidung zwischen einem (pazifizierenden) "kooperativen" und einem (gewaltaffinen) "desintegrativen" Individualismus. Gestützt auf diesen analytischen Rahmen wird die Entwicklung der Gewaltkriminalität in Beziehung zu bestimmten Aspekten des ökonomischen und sozialen Strukturwandels in den drei Vergleichsländern gesetzt, die auf eine Veränderung des Integrationsmodus moderner Gesellschaften hinweisen: Änderungen in der Effektivität und Legitimität des staatlichen Gewaltmonopols, den sozialstaatlichen Sicherungssystemen, den ökonomischen Ungleichheitsstrukturen, den Marktregulierungen und Arbeitsbeziehungen, den Familienverhältnissen sowie der Nutzung von Massenmedien und Informationstechnologien.

"Das von uns entwickelte Erklärungsschema ist beim Verständnis nicht nur des Anstiegs der Gewaltkriminalität in der Vergangenheit, sondern auch von aktuellen Entwicklungen in den Bereichen Arbeitsmarkt, Sozialpolitik und Wirtschaft hilfreich und erlaubt es, ihre gesellschaftlichen Folgen einzuschätzen", erläutert Christoph Birkel. So sei die aktuell diskutierte Verbesserung der öffentlichen Kinderbetreuung als eine Stärkung des "kooperativen Individualismus" zu interpretieren und als solche dem sozialen Zusammenhalt förderlich. "Weitere Verschärfungen der Zumutbarkeitsregelungen und Kontrollen für Empfänger

von Arbeitslosengeld II würden hingegen die gesellschaftliche Entwicklungstendenz in Richtung eines 'desintegrativen Individualismus' beschleunigen und wären mit hohen Nebenkosten in Form von unmittelbaren Kontrollkosten, aber zum Beispiel auch einer Verringerung des sozialen Kapitals verbunden."

Die Autoren sind sich einig: Um die Bereitschaft zur Gewaltkriminalität zu senken, müssten Solidarstrukturen neu aufgebaut werden. "Wir benötigen kooperative Strukturen. Aber natürlich ist es nicht nur die Aufgabe des Staates, sie zu schaffen. Bürger aller sozialer Schichten müssen sich dafür engagieren."

*Helmut Thome, Christoph Birkel:
Sozialer Wandel und Gewaltkriminalität
Deutschland, England und Schweden im Vergleich
VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2007
457 Seiten, EUR 42,90 (D)*

Schritte aus der Wirtschaftskrise

Was die führenden Personen in Politik und Wirtschaft bis vor kurzem als naiv und utopisch abtaten, ist heute common sense: Hauptursache für die Finanzkrise ist die jahrzehntelange Politik der Liberalisierung und Deregulierung der Märkte auf Druck der Geldindustrie.

"Ein neues Bretton Woods" zur Regulierung der globalen Finanzmärkte lautete der erste von "50 Vorschlägen für eine gerechtere Welt", die Christian Felber 2006 in seinem gleichnamigen Buch vorbrachte. In seinem aktuellen Band "Kooperation statt Konkurrenz. 10 Schritte aus der Krise" erklärt Felber, der als freier Publizist sowie als Universitätslektor an der Wirtschaftsuniversität Wien tätig ist, knapp und präzise, wie es so weit kommen konnte, wie "Kapitalmarktoffensiven", die Privatisierung der Pensionen, die blinde Zulassung von Finanzderivaten und die fahrlässige Vergabe von Krediten die Wirtschaft in einem gefährlichen Ausmaß destabilisiert haben. Er nimmt die Löschaktionen der Regierungen kritisch unter die Lupe und stellt Schritt für Schritt eine aus seiner Sicht "ideale" Regulierung der Finanzmärkte vor, inklusive Grenzen für die Ungleichheit, Geldreform und "Demokratischer Bank". Schließlich zeigt Felber auf, was jede und jeder Einzelne dazu beitragen kann, damit ein gangbarer Weg aus der Wirtschaftskrise – gemeinsam statt gegeneinander – besritten wird.

*Christian Felber: Kooperation statt Konkurrenz
10 Schritte aus der Krise
Deutike Verlag, Wien 2009
144 Seiten, EUR 15,40*

Arbeitsmarktpolitische Antworten auf die Wirtschaftskrise

Bei der trilateralen Arbeitsmarktkonferenz beleuchten ExpertInnen die Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf die arbeitsmarktpolitische Situation in der Tschechischen Republik, der Slowakei und Österreich. Ausgehend vom Status Quo liegt besonderes Augenmerk auf der Analyse arbeitsmarktpolitischer Lösungsansätze und deren Wirksamkeit.

Termin und Ort: 8. – 9. Oktober 2009; Brno/Brünn, Tschechische Republik
Informationen: Heidrun Aigner, Tel. 01 331 68 3305, Mail: heidrun.aigner@oesb.at

Strategien zukunftsfähiger Bildungsarbeit

Unter dem Titel „Anspruch. BILDUNG. Widerspruch.“ bringt die Katholische Sozialakademie Österreichs Personen, die Bildungsprozesse für Erwachsene gestalten und begleiten, sowie ExpertInnen aus der Wissenschaft in einen Dialog und schafft damit einen Rahmen für die Auseinandersetzung über emanzipatorische Ansprüche an Bildung.

Termin und Ort: 9. Oktober 2009, 10.00 – 16.00 Uhr, Kardinal-König-Haus, 1130 Wien
Anmeldung: dialogkonferenz@ksoe.at; Tel. 01 310 51 59

Soziale Frage Wohnen

Die 4. Regionale Salzburger Armutskonferenz versucht, (soziale) Wohnpolitik möglichst umfassend zu thematisieren und unterschiedliche Reformpotenziale für Stadt und Land Salzburg auszuloten.

Termin: 20. Oktober 2009, 9.00 – 17.00 Uhr
Ort: Bildungshaus St. Virgil, Ernst-Grein-Straße 14, 5026 Salzburg
Anmeldung: Tel. 0662 65901 514, Fax DW 509, Mail: anmeldung@virgil.at

Bildungsberatung – ein Begriff mit vielen Facetten

Das 5. Meeting der steirischen Bildungsberatung soll einen Beitrag dazu leisten, den Begriff „Bildungsberatung“ klarer zu definieren, um das Berufsbild und die Identität von BildungsberaterInnen zu schärfen und den beruflichen Wandel zu reflektieren.

Termin: 20. Oktober 2009, 9.00 – 16.30 Uhr
Ort: Volksbildungsheim Schloss St. Martin, Kehlbergstraße 35, 8054 Graz
Information/Anmeldung: Bildungsnetzwerk Steiermark, Tel. 0316 821373, Mail: bildungsnetzwerk@eb-stmk.at

Wegsperrern oder einschließen?

Die internationale und interdisziplinäre Tagung zur Praxis der Freiheitsstrafe zwischen Inklusion und Exklusion beschäftigt sich mit der Frage, inwieweit die Praxis des Strafvollzugs das „Einschließen“ in die Gesellschaft überhaupt fördern kann. Gefragt wird weiters danach, welche Inklusions- und Exklusionsprozesse im Mikrosystem „Gefängnis“ selbst ablaufen und was daraus für die Straftheorie und Strafpraxis zu folgern ist.

Termin und Ort: 22. – 23. Oktober 2009; KTU Linz, Bethlehemstraße 20, 4020 Linz
Anmeldung: e.koller@ktu-linz.ac.at

Im Blindflug durch die Welt? Die Finanzkrise als Epochenwandel

Referent Harald Welzer geht der Frage nach, wie die gegenwärtigen Krisen – Finanz- und Wirtschaftskrise, Klima- und Energiekrise – in historischer Sicht zu bewerten sind. Zudem soll ausgelotet werden, welche Optionen eines grundlegenden Richtungswechsels für die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen bestehen.

Termin und Ort: 27. Oktober 2009, Gartenhotel Altmannsdorf, Oswaldgasse 69, 1120 Wien
Anmeldung: Tel. 01 804 6501, Mail: post@renner-institut.at

KONTRASTE

Presse- und Informationsdienst für Sozialpolitik

Erscheinungsort Linz, P.b.b. Verlagspostamt Linz.
Wenn unzustellbar, zurück an die Redaktion KONTRASTE:
Johannes Kepler Universität Linz, Institut für Gesellschafts-
und Sozialpolitik, Altenbergerstr. 69, 4040 Linz

Herausgeber, Medieninhaber, Verleger:
Sozialwissenschaftliche Vereinigung, mit Unterstützung der Johannes
Kepler Universität Linz (JKU), Institut für Gesellschafts- und Sozialpolitik

Erscheinungsweise:
10 Ausgaben pro Jahr

Redaktionsadresse:
KONTRASTE: Johannes Kepler Universität Linz, Institut für Gesellschafts-
und Sozialpolitik, Altenbergerstr. 69, 4040 Linz
Tel.: 0732/2468-7168
Mail: hansjoerg.seckauer@jku.at
Web: <http://www.gespol.jku.at/> Menüpunkt Kontraste
Aboservice, Sekretariat: Irene Auinger, Tel.: 0732/2468-7161
Fax DW 7172 Mail: irene.auinger@jku.at

Redaktionsteam:
Mag. Hansjörg Seckauer, Dr. Christine
Stelzer-Orthofer, Dr. Bettina Leibetseder,
Dr. Susanna Rothmayer, Mag. Angela
Wegscheider
Die vorliegende Ausgabe wurde in Zusammen-
arbeit mit Dr. Rainer Loidl-Keil
(FH Joanneum Graz) erstellt.

Wir freuen uns über zugesandte Manuskripte,
die Redaktion behält sich jedoch das Recht
auf Kürzung und Entscheidung über die Veröf-
fentlichung vor. Redaktionsschluss ist jeweils
der 20. des Vormonats. Namentlich gekenn-
zeichnete Beiträge können, müssen aber nicht
die Meinung der Redaktion wiedergeben.

Wissenschaftliche Beratung:
Univ. Prof. Dr. Josef Weidenholzer
Univ. Prof. Dr. Irene Dyk-Ploss
a.Univ. Prof. Dr. Evelyn Schuster
Dr. Brigitte Kepplinger

Lektorat; Satz: Mag. Hansjörg Seckauer

Grafisches Konzept: Mag. Gerti Plöchl

Kontraste finanzieren sich fast ausschließlich aus Abonnements und
Mitgliedsbeiträgen: Jahresabo EUR 65,40; Halbjahresabo EUR 32,70;
StudentInnen, Arbeitslose und PensionistInnen EUR 36,30;
Gratis Probeabo für drei Monate
Alle Preise inklusive Versand. Einzelheft EUR 5,45 exkl. Versand.
Kündigung bis einen Monat vor Ablauf möglich.

Bankverbindung: Sparkasse OÖ, BLZ 20320, Kontonr. 7500-002453